This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Politisches Taschenbuch

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

+32767

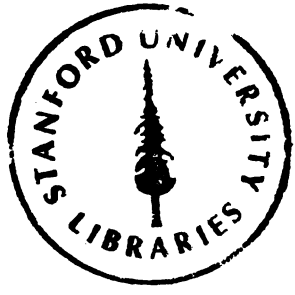

Der

böhmiſche Landtag.

Politiſches Taſchenbuch

für

Landtagsabgeordnete, Wahlberechtigte und überhaupt für alle Staatsbürger.

Inhalt.

Die Staats-Grundgeſetze. — Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Königreich Böhmen. — Alphabetiſches Sach-Regiſter zum Grund-Geſetze, über die Reichs-Vertretung, zur Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für Böhmen. Von Dr. Ehrenfeld. — Der Grund-Beſitz Böhmens. — Verzeichniſſe der Abgeordneten. — Notizenbuch.

Mit einer Ueberſichtskarte der Landtags-Wahlordnung für das Königreich Böhmen.

Prag, 1861.

Druck und Verlag von Heinr. Mercy.

TK

JN2223
B6

231088/gg

I. Staatsgrundgesetze.

Kaiserliches Manifest vom 20. Oktober 1860.

An meine Völker!

Als Ich den Thron meiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen preisgegeben.

Nach einem Meinen landesväterlichen Gefühlen tief schmerzlichen Kampfe trat in Meinen Ländern, wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des europäischen Festlandes, vor Allem das Bedürfniß einer strengeren Concentrirung der Regierungsgewalt ein. Das öffentliche Wohl und die Sicherheit der Mehrzahl der ruhigen Bewohner der Monarchie erheischten dieselbe, — die aufgeregten Leidenschaften und die schmerzlichen Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit machten eine freie Bewegung der noch vor Kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich.

Ich habe von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntniß nehmen wollen und demzufolge mittelst Meines Patentes vom 5. März l. J. Meinen verstärkten Reichsrath gegründet und einberufen.

In Erwägung der Mir von demselben überreichten Vorlagen habe Ich Mich bewogen gefunden, in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder

ebensowohl, wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesammtmonarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlassen und zu verkünden.

Ich erfülle Meine Regentenpflicht, indem Ich in dieser Weise die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche Meiner Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen Meiner Monarchie ausgleichend verbinde und die gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der von Mir gegebenen oder wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhigung der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer Meiner Völker anvertraue. Ich erhoffe ihr segensreiches Erblühen von dem Schutze und der Gnade des Allmächtigen, in dessen Hand die Geschicke der Fürsten und Völker ruhen, und der dem tiefen und gewissenhaften Ernste Meiner landesväterlichen Sorgfalt seinen Segen nicht versagen wird.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Kaiserliches Diplom

zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, vom 20. Oktober 1860.

Wir Franz Joseph I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc. thun hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt

waren, hat die von weiland Seiner k. k. apostolischen Majestät Kaiser Karl dem VI. am 19. April 1713 endgiltig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetz ihren Abschluß gefunden.

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolgeordnung und der mit dem Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer verschiedenen Bestandtheile, hat die in Folge von Staats- und Völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte österreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Unterthanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der österreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften in vollem Maße gewähren.

In Berücksichtigung, daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und

gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in Unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben, — in Erwägung ferner, daß bei der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern des europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist, — haben Wir, zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanction und Kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen, ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner

Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschließung vom 17. Juli 1860; desgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüße und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen hat.

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in betreff der Competenz des Reichs-

rathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

IV. Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landesarchiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seiner Zeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund dessen haben Wir Unsere Unterschrift beigesetzt, Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive anbefohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 20. Oktober im Eintausend achthundert sechzigsten, Unserer Regierung im zwölften Jahre.

Franz Josef m. p.

Graf Rechberg m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Ransonnet m. p.

Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860

an den zum Staatsminister ernannten Grafen von Goluchowski, die zu erlassenden Landesstatute betreffend.

Lieber Graf Goluchowski. Nachdem ich durch Meine Entschließungen vom heutigen Tage die Grundsätze ausgesprochen habe, nach welchen von nun an durch die Landtage und den Reichsrath alle Länder Meiner

Monarchie an den Angelegenheiten der Gesetzgebung mitzuwirken haben, beauftrage Ich Sie, Mir unverweilt die Entwürfe für die auf dieser Grundlage zu erlassenden Landesordnungen und Statute zu unterbreiten.

Sie haben dabei zur unabänderlichen Richtschnur zu nehmen, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden, damit auf diese Weise die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände Meiner Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt, erweitert und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang gebracht werden. Insbesondere haben die Landesordnungen und Statute den betreffenden Ländern das Recht zu sichern, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Betreff jener Gegenstände mitzuwirken, welche zur Competenz der Landtage gehören; ferner das Recht, sich in allen, die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes betreffenden Gegenstände an Mich zu wenden, Wünsche und Anträge unmittelbar oder mittelbar vorzubringen, über die kundgemachten gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen, in Beziehung auf ihre besondere Einwirkung auf das bezügliche Land, Anträge zu stellen, über besondere Landesangelegenheiten zu berathen und Beschlüße zu fassen, über die Aufbringung der für innere Landeserfordernisse nöthigen Mittel zu beschließen, deren Verwendung zu controliren und mit dem Landesvermögen selbstständig zu gebahren. Nach Erlassung und Verkündigung der Landesordnungen und Statute haben Sie Mir hinsichtlich des Zeitpunktes der einzuberufenden Landtage unverzüglich Ihre Anträge zu stellen.

Ich beauftrage Sie ferner, in kürzester Frist die Anträge zur Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Administration, die Entwürfe über die Gemeindeordnungen und die Gutsgebiete und die Einrichtungen der Selbstverwaltung in Kreisen und Bezirken

ausarbeiten zu lassen und Meiner Entscheidung zu unterziehen.

Sie haben die Veröffentlichung und Kundmachung der, im Einklange mit obigen Grundsätzen, von Mir genehmigten Landesordnungen und Statute für Meine Herzogthümer Steiermark, Kärnten, Salzburg und Meine gefürstete Grafschaft Tirol einzuleiten.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josef m. p.

Pragmatische Sanction Kaiser Karl's des VI. vom 6. December 1724.*)

Wir Carl von Gottes gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Castilien, Legion, Arragonien, beeder Sicilien, in Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien,

*) Nach dem Inhalte des kaiserlichen Diplomes vom 20. Oktober 1860 bildet die pragmatische Sanction Kaiser Karls VI., insbesondere bezüglich der Erbfolge in den österreichischen Ländern und der Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit derselben die Grundlage des heutigen österreichischen Staatsrechts. Die pragmatische Sanction wurde am 19. April 1713 in Gegenwart einer großen Anzahl geheimer Räthe, Gouverneurs, Präsidenten der Provinzen und sämmtlicher Minister publicirt und in ein Protocoll aufgenommen, hierauf unter der eigenhändigen Namensfertigung des Kaisers an alle Provinzen intimirt und in die ständischen Archive eingetragen, endlich unter dem 6. December 1724 als ein beständiges unwiderrufliches Edict verkündiget. In Ungarn wurde dieselbe durch den Art. I und II des Reichstages vom Jahre 1722—3 als Staatsgrundgesetz einstimmig anerkannt.

Wir lassen demnach den Text der pragmatischen Sa-

Navarra, Granada, Toledo, Valenzien, Gallicien, Maiorca, Hispalis, Sardinien, Cordua, Corsiba, Murcia, Jaen, Algarbien, Algezira, Gibraltar, derer Canariſchen Inſuln, in Oſt- und West-Indien, derer Inſuln und Terrae Firmae, des Oceanie, König ꝛc. Ertz-Hertzog von Oeſterreich, Herzog von Burgund, Lothringen, Brabant, Limburg, Luxemburg, Geldern, Mayland, Steyermarck, Cärnthen, Crain, Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Athen und Neopatrien, Fürſt zu Schwaben, des Römiſchen Reichs Marggraf zu Burgau, Mähren, ober- und unter Laußnitz, Graf zu Habſpurg, Flandern, Artois, Tyrol, Barcellona, Pfyrd, Kyburg, Görz, Roussillon, und Cerdagne, Landgraf in Elſaß, Marggraf zu Oriſtani und Graf von Geceane, Herrn von der Windiſchen Marck, Sclavonien, Portenau, Biscaya, Molins, Salins, Tripolis und Mecheln ꝛc.

Fugen hiermit zu wiſſen jedermänniglich, und wem es zu wiſſen nöthig, daß die Römiſ. Kayſere, Könige und Ertz-Herzoge von Oeſterreich, unſere Vorfahren, aus Antrieb väterlicher Liebe und kluger Vorſicht viele Sorgfalt gehabt, um in unſerm durchlauchtigſten Hauß eine Richtſchnur und Form der Erb-Folge aufzurichten, welche unter ihren Nachfolgern beyderley Geſchlechts in allen Begebenheiten die von göttlicher Vorſehung in künfftigen Zeiten ſich ereignen möchten, vor beſtändig und unveränderlich geſetzet und beobachtet werden ſolle. Dieſe Ordnung der Succession in dem ganzen Bezirck unſerer groſſen Staaten, Königreiche, Herrſchafften und Provinzien ſo wohl überhaubt, als insbeſondere, und in allen unzertheil-

---

tion vom 6. December 1724 nach dem Abdrucke in Fr. Ferd. Schrötter's Abhandlungen aus dem öſterreichiſchen Staatsrechte folgen, welcher demjenigen Exemplar entnommen iſt, das nach den öſterreichiſchen Niederlanden geſendet wurde.

lig, ist nun eingeführet und festgesetzet worden, um denen zergliedere- und Vertheilungen unter denen Erben Unsers Durchlauchtigsten Ertz-Hauses vorzukommen. Unter andern hat Kayser Ferdinand der II. unser geehrtester älter Herr Vater, glorwürdigster Gedächtniß, durch sein Testament vom 10. May 1621., welches durch die Codicille vom 8. Aug. 1345. bestätiget worden, die Ordnung der Succession unter denen Ertz-Herzogen Seinen Söhnen und Ihren Kindern männlichen Geschlechts, auf Art eines beständigen Fideicommisses, welches sonst gemeiniglich Majorat genennet wird, reguliret, und befohlen, daß die Töchtere der Erbschaft sich begeben, und sich mit ihrem Heyraths-Guet begnügen lassen sollten, doch allezeit und überall vorbehältlich Ihres Ruckfalls-Rechts; eben solcher Ordnung hat gefolget weyl. Kayser Leopold, Unser geehrtester Herr Vater, glorwürdigsten Andenkens, welcher als Haupt Unsers Durchlauchtigsten Hauses allein von seinen Königreichen und Erb-Landen zu Disponiren befugt gewesen, und eben solches Majorat aufgerichtet durch die Theilung, welche er zwischen Unsern freundlich geliebten Bruder Kayser Joseph, damahligen Röm. König, Hochseel. Gedächtniß, und uns über alle seine Königreiche und Staaten, welche sowohl in diesen Landen, als in der Spanischen Monarchie und deren zugehörung gelegen sind, am 12. November 1703. gemacht, und besagte Ordnung der Erb-Folge zum Besten des männlichen Geschlechts in ein wahrhaftiges beständiges Recht der Erstgeburth verwandelt, auch um mehrerer Sicherheit willen dieser Handlung sehr solenne Successions und Familien, Pacten, welche von beederseits Contrahirenden Theilen angenommen, und eydlich bekräfftiget worden, hiezu gethan, in welchen, nachdem die zwischen besagtem Kayser, Unserm Bruder, und zwischen Uns, und Unseren Nachkommen, oder denjenigen von beeden, der den andern und seine Nachkommen überleben würde, zu beobachtende Succes-

sions-Ordnung eingerichtet und deutlich erkläret worden, welcher Gestalt einer dem andern sowohl in besagten Unsern hiesigen Königreichen und Provinzien, als in der Spanischen Monarchie und denen Landen, aus welchen selbige bestehen, succediren solle, dabey auch hauptsächlich gesetzet und verordnet worden, daß die männlichen Erben, so viel deren vorhanden, das weibliche Geschlecht beständig ausschliessen sollen, daß die Succession aller Königreiche und Staaten, wo auch solche gelegen dem Erstgebohrnen männlichen Erben gänzlich unvertheilt und ungesondert nach Ordnung der Erstgeburth verbleiben; ingleichen ist auch in solchen vorberührten Pacten und Successions-Vergleichen die Art und Weise geordnet und vorgeschrieben, welcher Gestalt die Erz-Herzoginnen in Ermangelung des männlichen Stammes, wenn der Fall sich begeben wurde, welches doch Gott verhüte, Succediren sollen. Nach Absterben des Kayser Josephs, Unsers freundlich vielgeliebten Bruders, da wir so wohl vor Unser eigen Haupt, als nach dem Recht des Geblüts, und in Krafft derer Verordnungen der alleinige Successor und Erbe aller diesseitigen Königreiche und Erb-Lande geworden, haben wir, als jeziger alleiniger absoluter Herr, durch Unsere Declaration und Verordnung, welche den 19. April 1713 in Gegenwart einer großen Anzahl Unserer geheimden Staats-Räthe, Gouverneurs, oder Praesidenten Unserer Provinzien, und Unsern übrigen Ministrorum publiciret worden, nicht allein das bereits so fest errichtete und angestammte Recht der Erstgeburth in Unserm Durchl. Hause erneuret, sondern wir haben auch solches überdiß Krafft Unserer Machts-Vollkommenheit, und nach Erforderniß des Zustandes Unserer Affairen in Form einer pragmatischen Sanction, auch beständigen und unwiederrüflichen Edicts errichtet, welches nahmentlich dieses Recht der Erstgeburth und der Erb-Folge, so von Weyl. Kayser Leopold zwischen den Prinzen

Unſers Durchl. Hauſes gemacht, und in Ermangelung derſelben in gewiſſer Maaße auf die Ertz-Herzoginnen erſtrecket worden, aufgerichtet; wir haben in deutlichen und verſtändlichen Worten declariret, daß in Ermangelung des männlichen Geſchlechts die Succession fallen ſolle: Erſtlich auf die Ertz-Herzoginnen Unſere Töchter; zum andern auf die Ertz-Herzoginnen Unſere Niecen, Unſers Bruders Töchter; zum dritten auf die Ertz-Herzoginnen Unſere Schweſtern, und endlich auf alle abſtammende Erben beiderlei Geſchlechts, wollende, daß ſie in allen dieſen unter ſich ſolche Ordnung oder Lineal-Succession beobachten, welche in vorbemelten Reglement beſchrieben iſt, und ſich gänzlich mit demjenigen gleich verhält was wegen der männlichen Descendenten nach der Ordnung der Erſtgeburth und Lineal-Succession errichtet worden. In Befolgung und zu Execution dieſer Ordnung hat die Durchl. Ertz-Herzogin Maria Josepha, gebohrne Königl. Prinzeßin von Ungarn, Böhmen und beeder Sicilien, jetzige Gemahlin des Durchl. Königl. Pohln. und Chur-Sächſiſchen Prinzens, nicht allein vor ihrem Beylager ſich erkläret, die Pacta Familiae, das in Unſerm Durchl. Hauſe bereits errichtete Recht der Erſtgeburth und oberwehnte vorgeſchriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen, und ſolche beyzupflichten, da ſie ihre Einwilligung durch eine förmliche Renuntiations-Acte und mit einem Jurament beſtättiget, ſondern ſie hat ſolches auch durch ein gleichmäßiges Jurament, welches ſie nach ihrer Heyrath wiederhohlet, ratificirt, und mit derſelben haben ſolches der Durchl. König von Pohlen, Groß-Herzog von Litthauen, und Churfürſt zu Sachſen, Ihr Schwieger-Vater wie auch der Durchl. Königl. und Chur-Printz, ihr Gemahl erkennet, und ſich durch ein ſolennes Jurament in förmlichen Terminis verbindlich gemacht, daß ſie ſolches Recht der Erſtgeburth und vorgedachte Successions-Ordnung beobach-

ten wollen; Gleichergestalt und in Conformitaet dieser Verordnung, ist dieser Durchl. Ertz-Herzogin und ihren Kindern beyderley Geschlechts, durch eine ebenmäßige solenne Declaration und Versprechung ihr Recht der Erb-Folge in denen Königreichen Ihrer Vor-Eltern und Oesterreichischen Provinzien nach Ordnung der Geburth und der errichteten Norm vorbehalten worden, wann der Fall sich begebe, daß keine Ertz-Herzoge mehr vorhanden wären, welches doch Gott beständig verhüten wolle, eben dieses ist auch ferner also gehalten worden, mit der Durchl. Ertz-Herzogin, Marien Amalien, gebohrner Prinzeßin von Hungarn, Böhmen, und beeder Sicilien, der Gemahlin des Durchl. Chur-Printzens von Bayern, welche gleichfalls vor Ihrer Vermählung sich erkläret hat, die Pacta Familiae, das bereits in unserm Durchl. Hause errichtete Erstgeburths Recht, und obgemeldte vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen, und dabey zu beharren, massen sie dann auch solche Ihre Einwilligung durch ihre förmliche Renuntiations-Acte und Jurament bekräfftiget, auch nach dem Beylager ratificirt hat, ingleichen haben der Durchl. Churfürst von Bayern, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durchl. Chur-Prinz, Ihr Gemahl, solches angenommen und sich durch solennen Eyd in ausdrücklichen Terminis verbunden, daß sie besagtes Recht der Erstgeburth, und vorbemeldte Succesions-Ordnung, folglich vorgedachte Verordnung halten wolten, und solches durch eine gleichmäßige solenne Declaration und Versprechung zugesaget; und ist zu gleicher Zeit dieser Durchl. Erz-Herzogin, und Ihren Nachkommen beederley Geschlechts Ihr Successions-Recht in denen Königreichen Ihrer Voreltern, und Oesterreichischen Provincen nach Ordnung der Geburth und errichteten Norm vorbehalten worden, auf den Fall, wenn keine Erz-Herzoge vorhanden, welches doch Gott verhüten wolle. Wir haben erwogen, wie der Sicherheit,

dem Frieden und Ruheſtand Unſerer Erb-Lande, welche wir in denen Niederlanden beſizen, höchſt daran gelegen, daß beſagte Ordnung und unzertrennliche Successions Regul wegen aller Unſerer Königreiche ſo in- als auſſerhalb Teutſchland gelegenen Erb-Lande nebſt beſagtem in Unſerm Durchl. Hauſe errichteten Erſtgeburths-Recht aufgenommen, eingeführet, beſtättiget und in Unſern Niederländiſchen Provinzien als eine pragmatiſche Sanction und beſtändiges unwiederrufliches Geſetz bekannt gemacht, und daß durch Einführung dieſes neuen Geſetzes, die wegen der Fürſtl. Erb-Folge in beſagten Unſern Niederlanden durch Kayſer Carl den V. Unſern Vorfahrer, ewigen Gedächtniß errichtete pragmatiſchen Sanction vom 4. November 1549, welche von jedem Staat in ihren Verſammlungen angenommen, und bis jetzo in ihrer Krafft verblieben, aufgehoben werde, auch daß alle Gewohnheiten vorbeſagter Unſerer Provinzien nur in ſo weit, als ſelbige beſagte Sanction und Gewohnheit vorgemeldter Ordnung und Successions-Norm entgegen lauffen, abgeſchaffet werden, welche ſonſt in allen andern Fällen ſollen, als wie vorhin gehalten und beobachtet werden. Wir haben das obige denen Ständen Unſerer beſagten Niederländiſchen Provinzien communiciren und vortragen laſſen, damit dieſelbe dieſer pragmatiſchen Sanction, beſtändigen Edict und unzertrennlichen Successions-Ordnung beytretten möchten, und nachdem alle Stände nach reiffer Ueberlegung in Ihren Verſammlungen und beſonderer Erwegung des Beſten und Nuzens, welcher Unſern lieben und getreuen Unterthanen daher zufliesſen möchte, darinnen einſtimmig und freiwillig consentiret, haben dieſelbe obbeſagte pragmatiſche Sanction, beſtändige Constitution Successions-Ordnung, und unzertrennliche Vereinigung aller Unſerer Lande ſo wohl auſſerhalb als innerhalb Teutſchlandes, als ein beſtändiges unwiederrufliches Geſetz, ſo weit ſolches die Ordnung der Erb-Folge in der

Herrschafft und Souverainität jeder besagter Provinzien, und unzertrennliche zusammenhaltung aller Unserer Staaten und Erb-Lande betrifft, mit allem Respect und Submission, auch besonderer Danknehmigkeit angenommen, und über dieses bewilliget, daß die Sanctio Pragmatica, welche im Monat November 1549, durch weyl. Kayser Carl den V. glorwürdigsten Gedächtnus errichtet worden, in so ferne solche Unserer obbemeldten pragmatischen Sanction, die Erb-Folge zu der Souverainität in ermeldten Niederlanden betreffend nicht gemäß ist, aufgehoben seyn solle; dabey sie Uns allerangelegentlich gebethen, vorbemeldte Unsere pragmatische Sanction und beständiges Edict publiciren zu lassen, damit solches durch alle Unsere Königreiche, Provinzien, und Erb-Lande als ein unwiederrufliches und unveränderliches Gesetz vor beständig beobachtet werde, und damit man auch davon bey denen Acten jeder besagter Provinz, welche sie Uns vorgezeigt und ausgelieffert haben, Nachricht haben möchte, wir haben dannenhero auf viele und reiffe Ueberlegung nach Beirath Unsers in denen Niederlanden verordneten Staats-Raths, Unsers gevollmächtigten bei dem Gouvernement daselbst, Unsers Lieutenants, Gouverneurs und General Capitains besagter Unserer Lande, und über dieses nach Vernehmung Unsers wegen derer Geschäffte dieser Lande vor Unsere Königl. Person bestellten obristen Raths-Collegii, in Absicht der geschehenen Einwilligung bemeldter Staaten Unserer Niederländischen Provinzien auf Ihr Ansuchen nach Unserm besten Wissen, Autorität, und absoluten Gewalt, welche Uns als Souverainen Printzen und Herrn besagter Niederlande zustehet, oder zustehen mag, geordnet, gesetzet und geschlossen, verordnen, setzen und beschliessen, auch Krafft dieses, daß nur bemeldte pragmatische Sanction, Successions-Ordnung und untheilbare Vereinigung aller Unserer Staaten, so wohl ausserhalb als innerhalb Teutschlands als ein beständiges,

unwiederrufliches Gesetz, in besagten Unsern Niederlanden seyn solle, und daß folglich die Succession aller Unser erblichen Provinzien nach besagtem Recht der Erstgeburth und Lineal-Successions-Ordnung, auf Unsere männliche Nachkommen, so lang derselben einer noch vorhanden, hinkünfftig fallen, und denenselben bleiben solle; und in Ermangelung des männlichen Stammes, welches doch Gott verhüte, auf die Erz-Herzoginnen, Unsere Töchter, jederzeit nach Anleitung der Ordnung des Rechts der Erstgeburth, und daß solche Lande niemahls sollen vertheilet werden, und bey Abmangel aller von Uns abstammenden rechtmäßigen Erben beyderley Geschlechts, solle das Erb-Recht aller besagten Unserer Provinzien auf Unsers Bruders Kaiser Josephs glorwürdigsten Gedächtniß Prinzeßinnen Töchter und Ihre Nachkommen, beyderley Geschlechts, nach dem Recht der Erstgeburth verfallen, und wann sichs begäbe, daß beyde Linien abgiengen, soll dieses Erbschaffts-Recht denen Prinzeßinnen Unsern Schwestern, und ihren rechtmäßigen Descendenten, beyderley Geschlechts, und nach und nach auf alle andere Linien Unsers Durchl. Hauses, jedes nach dem Recht der Erstgeburth, und nach der sich daraus ergebenden Ordnung, gänzlich vorbehalten seyn; ungeachtet des Reglements, und alten Gesetzes, die Fürstl. Erb-Folge in besagten Niederlanden betreffend, welches vom Kaiser Carl dem V. den 4. November 1549. durch eine pragmatische Sanction in besagten Landen errichtet worden, und ungeachtet aller Gewohnheiten besagter Unserer Provinzien, welche wir wegen oberzehlter Ursachen und Considerationen aus völliger Macht und Gewalt aufgehoben haben, und hiermit aufheben, in demjenigen nemlich, wo vorgemeldte Sanction und Gewohnheiten dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung nicht gemäß sein, wollen aber, daß solche in allen andern Fällen ihre Krafft behalten, und beobachtet werden solle.

Befehlen also besagten Unsern in Unsern Niederlanden verordneten Staats-Conseil Praesidenten, und Unserm grossen Rath, Canzlern, und Unsern Räthen von Braband, Gouverneur, Praesident, und Unsern Räthen zu Luxenburg, Canzlern, und Unsern Räthen in Geldern, Gouverneur zu Limburg, Falckenberg und Dalhem, auch andern unsern Landen über der Maaß, Praesident und Unsern Räthen in Flandern, obristen Land-Vogt Praesidenten, und Unserm Rath in Heneggau, Gouverneur, Praesidenten, und Unserm Rath zu Namur, Land-Vogt zu Tournay und Tournessis, Praesidenten und Rent-Cammer zu Mecheln, und allen unsern Justitiariis, dienern, Vasallen und Unterthanen, jetzo und künfftig, und iedem derselben, so viel ihn betrifft, daß sie unsere gegenwärtige Verordnung Constitution, Decret und pragmatische Sanction halten und befolgen, auch als ein beständiges unwiederrufliches Gesetz unverbrüchlich halten und beobachten lassen, bei Unsern souverainen Gerichten und Rent-Cammern darnach verfahren, und selbige zu deren künfftiger gänzlichen Erfüllung einregistriren lassen, über dieses wollen und befehlen Wir, daß einem von unsern Staats-Secretarien gefertigten Vidimus durchgängig, wo man dessen nöthig haben wird, völliger Glaube beygemessen werden soll. Denn das ist Unser Will und Meynung: und damit diese Sache vor alle Zeit fest und beständig sey, haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und Unser grosses Insiegel beyfügen lassen. Gegeben in Unserer Kayserlichen Stadt und Residentz zu Wienn in Oesterreich, den 6. Tag Monaths December im Gnaden-Jahr 1724. Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des Spanischen im zwey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böheimischen ebenfalls im dreyzehenden Jahr.

Carl.

Fürst v. Cordonna ps. Vt.
Auf Ihro Mayt. Befehl
A. F. von Kurz.

Die Wahlordnung vom 5. Januar 1861,

betreffend die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Landtagsabgeordneten der Städte und der Land-Gemeinden.

Die Verordnung des k. k. Staatsministers vom 5. Januar 1861, wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und Bukowina, wodurch die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Landtagsabgeordneten der Städte und der Landgemeinden grundsätzlich festgestellt wird.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Januar 1861 anzuordnen geruht, daß die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Vertreter der Städte sowol als jener der Landgemeinden nicht nur in den noch zu erlassenden Statuten über die Landesvertretung, sondern auch in den bereits für die Kronländer Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol erlassenen Statuten nach folgenden Grundsätzen zu normiren ist.

1. Die Abgeordneten jener Städte (Märkte, Industrialorte), welchen die Landesstatute das Recht zur Abordnung eigener Vertreter einräumen, sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinde-Repräsentanz dieser Städte (Märkte, Industrialorte) berechtigten Gemeindeglieder:

a) welche in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden, und b) in Gemeinden mit weniger als 3 Wahlkörpern durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahres-

schuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler zu wählen.

2. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben, wenn sie 250 oder darüber betragen, als 500 zu gelten; wenn sie weniger als 250 betragen, unberücksichtigt zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als 500 beträgt, wählen Einen Wahlmann.

3. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B., zur Wahl der Gemeinde-Repräsentanz berechtigten Gemeindeglieder:

a) welche in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden, b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler zu wählen.

4. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) Oesterreichischer Staatsbürger, b) dreißig Jahre alt ist, c) im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte sich befindet und d) in einer Wählerclasse des Landes (großer Grundbesitz, Städte, Landgemeinden) wahlberechtigt ist.

Schmerling m. p.

Verfassung vom 26. Februar 1861.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Nachdem wir in Unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. Oktober 1860 erlassenen Diplome, auf Grundlage der pragmatischen Sanction und kraft Unserer Machtvollkommenheit, zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung, zu beschließen und zu verordnen gefunden haben, daß das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden wird, und in Erwägung, daß dieses Recht, um in's Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, erklären, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes:

I.

Rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrathes und des ihm in Unserem Diplome vom 20. Oktober 1860 vorbehaltenden Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, genehmigen Wir das beiliegende Gesetz über die Reichsvertretung und verleihen ihm hiemit für die Gesammtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staatsgrundgesetzes.

II.

In Bezug auf unsere Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien, so wie auf Unser Großfürstenthum Siebenbürgen, haben Wir in Absicht auf die Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen im Einklange mit Unserem erwähnten Diplome und innerhalb der in demselben festgesetzten Grenzen, mittelst Unserer Handschreiben vom 20. Oktober 1860 bereits die geeigneten Verfügungen getroffen.

III.

Für Unsere Königreiche:
Böhmen,
Dalmatien,
Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau;
Unsere Erzherzogthümer:
Oesterreich unter der Enns, und
Oesterreich ob der Enns;
Unsere Herzogthümer:
Krain,
Bukowina;
Unsere Markgrafschaft:
Mähren;

Unser Herzogthum:
Ober- und Nieder-Schlesien;
Unsere Markgrafschaft Istrien sammt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und
für das Land Vorarlberg
finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staatsgrundgesetzes.

Jedoch kann, nachdem Wir über die staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Dalmatien zu unseren Königreichen Kroatien und Slavonien noch nicht endgiltig entschieden haben, die für Unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten.

IV.

Um die, mit den Patenten vom 20. Oktober 1860 für Unsere Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordnungen grundsätzlich aufgenommen sind; um den Landesvertretungen der Eingangs erwähnten Länder jene ausgedehnteren Befugnisse zu gewähren, die wir den Vertretern der übrigen Kronländern zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; um endlich Unsere unterm 5. Januar 1861 über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnthen, Salzburg, und Tirol gleichmäßig zur Ausführung zu bringen: haben Wir in Erwei-

terung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die beiliegenden neuen Landesordnungen für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol zu genehmigen befunden.

V.

Indem Wir in Betreff Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auftrag ertheilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpunkte vorzulegen, übertragen Wir mittlerweile den Congregationen des Königreiches, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrath zu entsenden.

VI.

Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder in's Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, so verkünden Wir hiermit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluß, sie mit all' Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie von Jedermann befolgt und gehalten werden.

VII.

Wir befehlen, daß dieses Patent den mittelst desselben verkündeten Staatsgrundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, so wie auch seiner Zeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nebst den für jedes Land bestimmten besonderen Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert ein und sechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Erzherzog Rainer m. p.

Rechberg m. p., Mecséry m. p., Degenfeld m. p., Schmerling m. p., Lasser m. p. Szécsen m. p., Plener m. p., Wickenburg m. p., Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Grundgesetz über die Reichsvertretung.

§. 1.

Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath berufen.

Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

§. 2.

Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§. 3.

Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht.

§. 4.

Mitglieder des Herrenhauses vermög hoher Kirchenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§. 5.

Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§. 6.

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl drei hundert dreiundvierzig Mitglieder und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Ungarn . . . . fünfundachtzig,
„ das Königreich Böhmen . . . . vierundfünfzig,
„ das lombardisch-venetianische Königr. zwanzig,
„ das Königreich Dalmatien . . fünf,
„ das Königr. Kroatien und Slavonien neun,
„ das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau . . . . . achtunddreißig,
„ das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns . . . . . achtzehn,

für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns . . . . . zehn,
„ das Herzogthum Salzburg . . . drei,
„ das Herzogthum Steiermark . . dreizehn,
„ das Herzogthum Kärnten . . . fünf,
„ das Herzogthum Krain . . . sechs
„ das Herzogthum Bukowina . . fünf,
„ das Großfürstenthum Siebenbürgen sechsundzwanzig,
„ die Markgrafschaft Mähren . . zweiundzwanzig,
„ das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien . . . . . sechs,
„ die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg . . . . . zwölf,
„ die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete . . . . . sechs.

§. 7.

Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen.

Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

§. 8.

Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vicepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses.

Die übrigen Funktionöre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§. 9.

Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen.

§. 10.

Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach dem Art. II. des Diploms vom 20. Oktober 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Kredits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüße und der Resultate der Finanzgebahrung, die Aufnahme neuer Anlehen, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach

den bestehenden Gesetzen eingehoben, in so lange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Controlle des Reichsrathes gestellt.

§. 11.

Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone gemeinsam sind, gehören nach dem III. Art. des Diploms vom 20. October 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

§. 12.

Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath.

Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§§. 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen. Zu allen solchen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

§. 13.

Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.

§. 14.

Zu einem giltigen Beschluße des gesammten und beziehungsweise des engeren Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

§. 15.

Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

§. 16.

Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§. 17.

Die Funktion der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages.

Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 18.

Die Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neu gewählt.

§. 19.

Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtiget, an allen Berathungen Theil zu nehmen, und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Das Recht, an der Abstimmung theilzunehmen, haben sie, in soferne sie Mitglieder eines Hauses sind.

§. 20.

Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§. 21.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

* * *

Die erste Einsetzung des Reichsrathes erfolgte auf Grundlage des kaiserlichen Patentes vom 13. April 1851, Nr. 92 des R. G. Bl., wodurch von Sr. Majestät ein Statut für den Reichsrath erlassen und kundgemacht wurde.

Dieses Statut erhielt in Folge des allerhöchsten Cabinetschreibens vom 20. August 1851, Nr. 196 des R. G. Bl., einige Veränderungen. Durch das kaiserliche Patent vom 5. März 1860, Nr. 56 des R. G. Bl., wurde sohin eine Verstärkung des Reichsrathes durch außerordentliche Reichsräthe angeordnet, und die Bestimmung über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des verstärkten Reichsrathes getroffen, indem zugleich die kaiserliche Verordnung vom 5. März 1860, Nr. 57 des R. G. Bl., verfügte, daß bis zur Einberufung der, aus den Landesvertretungen zu ernennenden außerordentlichen Reichsräthe die vorläufige Beiziehung anderer befähigter Männer aus den einzelnen Kronländern zu den Berathungen des verstärkten Reichsrathes stattzufinden, und daß der verstärkte Reichsrath zur Prüfung des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1861 im Monate Mai 1860 zusammen zu treten haben.

Hierauf erfolgte mittelst allerhöchsten Handschreibens von 29. April 1860 die Ernennung von 9 lebenslänglichen und 38 zeitlichen außerordentlichen Reichsräthen, und da Einige der ernannten zeitlichen außerordentlichen Reichsräthe laut ihren eingesendeten Erklärungen der Berufung Folge zu leisten gehindert waren, fand mittelst allerhöchsten Handschreibens vom 27. Mai 1860 die Ernenung von weiteren 6 zeitlichen außerordentlichen Reichsräthen statt.

Die erste Sitzung des verstärkten Reichsrathes wurde am 31. Mai 1860 unter dem Vorsitze Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Rainer, Präsidenten des Reichsrathes, eröffnet.

Zufolge des allerhöchsten Handschreibens vom 20. Oktober 1860 wurde die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräthe auf hundert erhöht, und die Bestimmung getroffen, alle Veränderungen und Modifikationen, welche in den früheren, den Reichsrath betreffenden Patenten und Erlässen durch die später veröffentlichten kaiserlichen Entschließungen eingetreten sind, in einem neuen organischen Reichsrathsstatute zusammenzufassen.

Einberufungs-Patent.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen:

Nachdem Wir, beseelt von dem Wunsche, die Landtage aller Unserer Königreiche und Länder an den gesetzlich bestimmten Orten, den mittelst Patentes vom heutigen Tage eingesetzten Reichsrath in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, baldmöglichst versammelt zu sehen, — die Landtage Unserer Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien auf Grundlage der genehmigten Bestimmungen bereits einberufen haben, und Uns die Einberufung des siebenbürgischen Landtages auf Grundlage der von Uns über die eingereichten Anträge zu erlassenden Bestimmungen vorbehalten, verfügen Wir hiemit, wie folgt:

I. Die Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska und Triest mit seinem Gebiete sind auf den 6. April 1861 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen.

II. Der Reichsrath ist auf den 29. April 1861 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert einundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Erzherzog Rainer m. p.

Rechberg m. p., Mecséry m. p., Degenfeld m. p. Schmerling m. p., Lasser m. p., Szécsen m. p., Plener, m p.. Wickenburg m. p.. Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

II. Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung für das Königreich Böhmen.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1. Das Königreich Böhmen wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3. Der Landtag besteht aus zweihundert einundvierzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Prag und den Bischöfen von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis;

b) dem Rector magnificus der Prager Universität; dann

c) aus zweihundert sechsunddreißig gewählten Abgeordneten und zwar:

1. aus siebenzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes,
2. aus siebenundachtzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Industrialorte, und der Handels- und Gewerbekammern,

3. aus neunundsiebenzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Böhmen.

§. 4. Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Oberstlandmarschall und dessen Stellvertreter.

§. 5. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wohlordnung für das Königreich Böhmen.

§. 6. Die Funktionsdauer des Oberstlandmarschalls und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgeben oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7. Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8. Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, insoferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Prag zu versammeln.

§. 9. Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung

ihrer Pflichten in die Hände des Oberstlandmarschalls an Eidesstatt zu geloben.

§. 10. Der Oberstlandmarschall eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen, er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11. Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Oberstlandmarschalls aus acht aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. Der Oberstlandmarschall ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschußes aus dessen Mitte.

§. 12. Zwei Landesausschußbeisitzer werden durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, zwei durch die von der Wählerklasse der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, und zwei durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen zwei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13. Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14. Die Funktionsdauer der Beisitzer des Landesausschußes und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschuße zur Folge.

§. 15. Die Beisitzer des Landesausschußes sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Prag zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

1. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16. Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober 1860, Nr. 226 R. G. B., mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte

Zahl von vierundfünfzig Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17. Gesetzvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18. Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landeskultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredites, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19. der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen und bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20. Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Böhmens bildendenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüße, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21. Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Kö-

nigreiches Böhmen mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22. Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insofern die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23. Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24. Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25. Der Landtag beschließt über die Sistemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschuße beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüße und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

2. Wirkungskreis des Landesausschußes.

§. 26. Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüße dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27. Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschuße geübt.

§. 28. Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Oberstlandmarschalle und zwei Beisitzern des Landesausschußes zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29. Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschußes zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30. Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar untergeordneten Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31. Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen, und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32. Die näheren Weisungen über die dem Landesausschuße zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Ge-

meindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steyern, den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33. Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Oberstlandmarschalle angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34. Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35. Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Oberstlandmarschall;

b) oder als Vorlagen des Landesausschußes oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschußes;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschußes beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Oberstlandmarschalle schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Oberstlandmarschall von der Berathung auszuschließen.

§. 36. Der Oberstlandmarschall bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37. Der Statthalter des Königreiches Böhmen oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Bestimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Oberstlandmarschall an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38. Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlußes die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschluße über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40. Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41. Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines andern Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden. Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

42. Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlußes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Oberstlandmarschall ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschußes als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43. Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschuße nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

1. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Königreich Böhmen Einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Prag.

§. 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren einen die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideicommißbande behafteten land- oder lehntäflichen Güter, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben.

Der Wahlkörper der Fideicommißbesitzer hat sechzehn, der Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer vierundfünfzig Abgeordnete zu wählen.

§. 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Industrialorte bilden:

die Landeshauptstadt Prag fünf Wahlbezirke:

die Städte; a) Reichenberg mit Christianstadt, b) Pilsen, c) Budweis, d) Eger, e) Kuttenberg, f) Böhmisch-Leipa, g) Rumburg, h) Pisek, i) Carolinenthal, k) Smichow, jede einen Wahlbezirk;

l) Eule, Wyssehrad, Schwarzkosteletz, Beneschau, zusammen Einen Wahlbezirk;

m) Melnik, Brandeis an der Elbe, Raudnic, zusammen Einen Wahlbezirk;

n) Přibram mit Birkenberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

o) Schlan, Laun, Rakonic, zuſammen einen Wahlbezirk;
p) Horowic, Beraun, Radnic, Rokitzan, zuſammen Einen Wahlbezirk;
q) Krumau, Kaplitz, Grazen, Hohenfurth, zuſammen Einen Wahlbezirk;
r) Wittingen, Liſchau, Moldautein, zuſammen Einen Wahlbezirk;
s) Neuhaus, Biſtritz, zuſammen Einen Wahlbezirk;
t) Jungbunzlau, Nimburg, zuſammen Einen Wahlbezirk;
u) Münchengräz, Turnau, Weißwaſſer, zuſammen Einen Wahlbezirk;
v) Friedland, Neuſtadtl, Kratzau, zuſammen Einen Wahlbezirk;
w) Gablonz, Libenau, Morchenſtern, zuſammen Einen Wahlbezirk;
x) Kolin, Poděbrad, Kaurim, zuſammen Einen Wahlbezirk;
y) Caſlau, Chotěboř, Goltſchjenikau, zuſammen Einen Wahlbezirk;
z) Deutſchbrod, Polna, Humpolec, zuſammen Einen Wahlbezirk;
aa) Chrudim, Heřmanměſtec, zuſammen Einen Wahlbezirk;
bb) Pardubic, Chlumec, Holic, zuſammen Einen Wahlbezirk;
cc) Hohenmauth, Skuč, Hlinsko, zuſammen Einen Wahlbezirk;
dd) Leitomiſchl, Polička, zuſammen einen Wahlbezirk;
ee) Landskron, Wildenſchwert, Böhmiſch-Trübau, zuſammen Einen Wahlbezirk;
ff) Aſch, Roßbach, zuſammen Einen Wahlbezirk;
gg) Graslitz, Neudeck, Schönbach, zuſammen Einen Wahlbezirk;

hh) Wildstein, Königsberg, Haslau, zusammen Einen Wahlbezirk;
ii) Carlsbad, Joachimsthal, zusammen Einen Wahlbezirk;
kk) Plan, Tachau, Mies, Sandau, zusammen Einen Wahlbezirk;
ll) Elbogen, Schlaggenwald, Schönfeld, Petschau, zusammen Einen Wahlbezirk;
mm) Jičin, Neubydžow, zusammen Einen Wahlbezirk;
nn) Lomnic, Neupaka, Sobotka, zusammen Einen Wahlbezirk;
oo) Hohenelbe, Langenau, Arnau, zusammen Einen Wahlbezirk;
pp) Rochlitz, Starkenbach, zusammen Einen Wahlbezirk;
qq) Trautenau, Braunau, Politz, zusammen Einen Wahlbezirk;
rr) Königgrätz, Jaroměř, Josephstadt, zusammen Einen Wahlbezirk;
ss) Königinhof, Nachod, Hořic, zusammen Einen Wahlbezirk;
tt) Reichenau, Senftenberg, Adlerkostelec, Dobruschka, zusammen Einen Wahlbezirk;
uu) Leitmeritz, Lobositz, zusammen Einen Wahlbezirk;
vv) Teplitz, Aussig, zusammen Einen Wahlbezirk;
ww) Tetschen, Bodenbach, Böhmisch-Kamnitz, Kreibitz, zusammen Einen Wahlbezirk;
xx) Zwickau, Niemes, zusammen Einen Wahlbezirk;
yy) Haida, Steinschönau, Plottendorf, Parchen, zusammen Einen Wahlbezirk;
zz) Schluckenau, Ehrenberg, Hainspach, zusammen Einen Wahlbezirk;
aaa) Warnsdorf, Alt- und Neufranzensthal, Floriansdorf, Carlsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;
bbb) Rixdorf, Zeidler, Schönlinde, zusammen Einen Wahlbezirk;

ccc) Altgeorgswalde, Königswalde, zusammen Einen Wahlbezirk;

ddd) Klattau, Taus, zusammen einen Wahlbezirk;

eee) Strakonic, Schüttenhofen, Wodnian, zusammen Einen Wahlbezirk;

fff) Winterberg, Prachatic, Wallern, zusammen Einen Wahlbezirk;

ggg) Brüx, Bilin, Oberleutensdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

hhh) Saaz, Kaaden, zusammen Einen Wahlbezirk;

iii) Komotau, Weipert, Presnitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

kkk) Tabor, Kamenic, Pilgram, zusammen Einen Wahlbezirk;

Als selbstständige Wahlbezirke der Stadt Prag werden die durch das Gemeindestatut dieser Stadt vom 27. April 1850 im §. 44 normirten fünf Wahlbezirke festgesetzt.

§. 4. Die Landeshauptstadt Prag und jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Industrialorten gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 5. In jedem der fünf Wahlbezirke der Stadt Prag sind je zwei, in der Stadt Reichenberg mit Christianstadt sind drei, in jedem der übrigen achtundfünfzig durch §. 3. festgesetzten Wahlbezirke ist je Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§. 6. Die Handels- und Gewerbekammern zu Prag und Reichenberg haben je vier, jene zu Eger hat drei und die Kammern zu Pilsen und Budweis je zwei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke;

1. Smichow, Königsaal, Beraun, Unhoscht, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Carolinenthal, Brandeis, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Eule, Ričan, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Rakonic, Pürglitz, Neustraschitz, Laun, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Schlan, Welwarn, Libochowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Melnik, Raudnic, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Přibram, Dobříš, zusammen Einen Wahlbezirk;

8. Hořowic, Zbirow, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Schwarzkosteletz, Böhmischbrod, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenburg, Moldautein, zusammen Einen Wahlbezirk;

11. Krumau, Kalsching, Oberplan, zusammen Einen Wahlbezirk;

12. Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth, zusammen Einen Wahlbezirk;

13. Neuhaus, Lomnitz, Wittingau, Neubistritz, zusammen Einen Wahlbezirk;

14. Jungbunzlau, Münchengrätz, Weißwasser, zusammen Einen Wahlbezirk;

15. Nimburg, Benatek, zusammen Einen Wahlbezirk;

16. Reichenberg, Gablonz, Tannwald, zusammen Einen Wahlbezirk;

17. Friedland für sich Einen Wahlbezirk;

18. Gabel, Kratzau, zusammen Einen Wahlbezirk;

19. Turnau, Böhmisch-Aicha, zusammen Einen Wahlbezirk;

20. Dauba, Wegstadtl, zusammen Einen Wahlbezirk;

21. Kuttenberg, Caslau, zusammen Einen Wahlbezirk;

22. Ledeč, Unter-Kralowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

23. Deutschbrod, Humpolec, Polna, Přibyslau, zusammen Einen Wahlbezirk;

24. Chotěboř, Habern, zusammen Einen Wahlbezirk;

25. Kolin, Kaurim, Kohljanowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

26. Poděbrad, Königstadtl, zusammen Einen Wahlbezirk;

27. Chrudim, Nassaberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

28. Hohenmauth, Skuč, Hlinsko, zusammen Einen Wahlbezirk;

29. Leitomischl, Polička, zusammen Einen Wahlbezirk;

30. Landskron, Wildenschwert, zusammen Einen Wahlbezirk;

31. Pardubic, Holic, Přelauč, zusammen Einen Wahlbezirk;

32. Eger, Wildstein, Asch, zusammen Einen Wahlbezirk;

33. Falkenau, Königswart, zusammen Einen Wahlbezirk;

34. Plan, Tepl, Weseritz, zusammen Einen Wahlbezirk;

35. Tachau, Pfraumberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

36. Carlsbad, Elbogen, Petschau, zusammen Einen Wahlbezirk;

37. Ludiz, Buchan, zusammen Einen Wahlbezirk;

38. Graslitz, Neudek, zusammen Einen Wahlbezirk;
39. Joachimsthal, Platten, zusammen Einen Wahlbezirk;
40. Jičin, Lomnitz, Sobotka, Liban, zusammen Einen Wahlbezirk;
41. Trautenau, Arnau, Marschendorf, Schatzlar, zusammen Einen Wahlbezirk;
42. Hořic, Neupaka, zusammen Einen Wahlbezirk;
43. Hohenelbe, Rochlitz, Starkenbach, zusammen Einen Wahlbezirk;
44. Neubydčow, Chlumec, zusammen Einen Wahlbezirk;
45. Semil, Eisenbrod, zusammen Einen Wahlbezirk;
46. Königgrätz, Nechanic, zusammen Einen Wahlbezirk;
47. Königinhof, Jaroměř, zusammen Einen Wahlbezirk;
48. Braunau, Politz, zusammen Einen Wahlbezirk;
49. Reichenau, Adlerkostelec, zusammen Einen Wahlbezirk;
50. Senftenberg, Grulich, zusammen Einen Wahlbezirk;
51. Neustadt an der Mettau, Nachod, Dobruschka, zusammen Einen Wahlbezirk;
52. Leitmeritz, Lobositz, Auscha, zusammen Einen Wahlbezirk;
53. Böhmisch-Leipa, Niemes, Haida, Zwickau, zusammen Einen Wahlbezirk;
54. Tetschen, Bensen, Böhmisch-Kamnitz, zusammen Einen Wahlbezirk;
55. Aussig, Karbitz, zusammen Einen Wahlbezirk;
56. Schluckenau, Hainspach, zusammen Einen Wahlbezirk;
57. Rumburg, Warnsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

58. Teplitz, Dux, Bilin, zusammen Einen Wahlbezirk;

59. Pilsen, Tuschkau, Mies, Staab, zusammen Einen Wahlbezirk;

60. Rokitzan, Blowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

61. Kralowic, Manetin, zusammen Einen Wahlbezirk;

62. Klattau, Planic, Neuern, zusammen Einen Wahlbezik;

63. Prestic, Nepomuk, zusammen Einen Wahlbezirk;

64. Bischofteinitz, Hostau, Ronsperg, zusammen Einen Wahlbezirk;

65. Taus, Neugedein, zusammen Einen Wahlbezirk;

66. Pisek, Wodnian, zusammen Einen Wahlbezirk;

67. Strakonic, Horaždowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

68. Breznic, Blatna, Mirowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

69. Prachatic, Netolic, zusammen Einen Wahlbezirk;

70. Schüttenhofen, Bergreichenstein, zusammen Einen Wahlbezirk;

71. Winterberg, Wolin, zusammen Einen Wahlbezirk;

72. Saaz, Postelberg, Komotau, Sebastianberg, Podersam, Jechnitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

73. Kaaden, Preßnitz, Duppau, zusammen Einen Wahlbezirk;

74. Brüx, Katharinaberg, Görkau, zusammen Einen Wahlbezirk;

75. Tabor, Jungwoschic, Sobëslau, Wessely, zusammen Einen Wahlbezirk;

76. Mühlhausen, Sedlec, Bechin, zusammen Einen Wahlbezirk;

77. Pilgram, Patzau, Kamenic, Počatek, zusammen Einen Wahlbezirk;

78. Beneschau, Neweklau, Wlaschim, zusammen Einen Wahlbezirk;

79. Wotic, Selčan, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 8. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 9. Jeder der im §. 7 angeführten Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Industrialorte) bilden einen Wahlkörper.

2. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 10. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener land- oder lehntäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens zweihundert fünfzig Gulden beträgt, zu wählen.

§. 11. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehntäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens zweihundert fünfzig Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 12. Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Güter, in deren Besitz eine Korporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene

Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Korporation oder Gesellschaft nach Außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 13. Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte und Industrialorte sind durch direkte Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B., zur Wahl der Gemeinde-Repräsentanz der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Industrialorte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in der Landeshauptstadt Prag dem ersten und zweiten Wahlkörper angehören;

b) in den anderen Städten und Industrialorten mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an direkten Steuern entrichten;

c) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B., zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke, und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte und Industrialorte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 17. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;
c) im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Industrialorte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 10—15 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§. 18. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;
b) Personen, welcher wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, insolange diese Untersuchung dauert, und
c) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, insolange die Konkurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

3. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erläße des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeord-

neten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammern, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Königreiches Böhmen bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden durch Placate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23. Die Wählerliste für jeden der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24. Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerlisten des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 25. Sobald die Wählerlisten der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt sind, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Königreiche Böhmen wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb Böhmen wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26. Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte und Industrialorte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt oder der Industrialort untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27. Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Industrialorte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohn-

ort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Industrialorte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28. Wenn zwei oder mehrere Städte oder Industrialorte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Industrialorte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte und Industrialorte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeindevertretung richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 30. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von

diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31. Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 32. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33. Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jener Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fort-

laufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35. Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

4. Von der Vornahme der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

§. 36. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper der Fideicommißbesitzer aus drei von den Wahlberechtigten und zwei von dem Statthalter ernannten Gliedern;

2. für den Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte und Industrialorte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitglie-

dern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37. Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 38. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 39. Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 40. Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerliste ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 41. Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß

die Mitglieder der Wahlcommission, insoferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 42. Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 43. Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität, eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 44. Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlkommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controlle der Eintragung bildet.

§. 45. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügnng von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahl-

stimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 46. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 47. Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär zu unterzeichnen und mit der Skrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt zu geben.

§. 48. Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist.

§. 49. Kommt bei dem Abstimmungsakte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Skrutin vorgenommen und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 50. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Skrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Skrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 51. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlkommission und dem landesfürstlichen Kommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten, — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlakten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Kommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 52. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertifikat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 53. Sämmtliche Wahlakten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

5. Schlußbestimmung.

§. 54. Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I. Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden vierundfünfzig Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a) und b) der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten fünf Mitgliedern und aus den siebenzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen fünfzehn Mitglieder;

2. aus den zehn Abgeordneten der Landeshauptstadt Prag Ein Mitglied;

3. aus den fünfzehn Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern vier Mitglieder;

4. aus den sieben Abgeordneten der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung unter i), k), l), m), n), o), p) aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

5. aus den vier Abgeordneten der eben daselbst unter c), q), r), s) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den acht Abgeordneten der eben daselbst unter a), v), w), oo), pp), qq) aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

7. aus den vier Abgeordneten der eben daselbst unter t), u), mm), nn) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

8. aus den fünf Abgeordneten der ebendaselbst unter e), x), y), z), Rkk) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

9. aus den fünf Abgeordneten der eben daselbst unter aa), bb), cc), dd), ee) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

10. aus den sieben Abgeordneten der eben daselbst unter d), ff), gg), hh), ii), kk), ll) aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

11. aus den drei Abgeordneten der eben daselbst unter rr), ss), tt) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

12. aus den eilf Abgeordneten der eben daselbst unter f), g), uu), vv), ww), xx), yy), zz), aaa), bbb), ccc) aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

13. aus den fünf Abgeordneten der eben daselbst unter b), h), ddd), eee), fff) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

14. aus den drei Abgeordneten der eben daselbst unter ggg), hhh), iii) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

15. aus den neun Abgeordneten der im §. 7 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

16. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 10, 11, 12, 13 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

17. aus den acht Abgeordneten der eben dort unter

14, 15, 40, 41, 42, 43, 44, 45 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

18. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 16, 17, 18, 19 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

19. aus den eilf Abgeordneten der eben dort unter 21, 22, 23, 24, 25, 26, 75, 76 77, 78, 79 aufgeführten Wahlbezirke drei Mitglieder;

20. aus den fünf Abgeordneten der eben dort unter 27, 28, 29, 30, 31 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

21. aus den acht Abgeordneten der eben dort unter 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

22. aus den sechs Abgeordneten der eben dort unter 46, 47, 48, 49, 50, 51 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

23. aus den acht Abgeordneten der eben dort unter 20, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

24. aus den dreizehn Abgeordneten der eben dort unter 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71 aufgeführten Wahlbezirke drei Mitglieder;

25. aus den drei Abgeordneten der eben dort unter 72, 73, 74 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

II. Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Alfabetiſches Sachregiſter

zum

Grundgeſetze über die Reichsvertretung, zur Landesordnung und Landtags-Wahlordnung für Böhmen vom 26. Februar 1861.

Von Dr. **Ehrenfeld.**

Erklärung der römiſchen Ziffern.

I. bezeichnet das Staatsgrundgeſetz über die Reichsvertretung.
II. bezeichnet die Landesordnung für Böhmen.
III. bezeichnet die Landtags-Wahlordnung.

Abgeordnete. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 343 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder feſtgeſetzten Zahl; für Böhmen 54. (I. §. 6.) S. Landtagsabgeordnete; Wahl in den Reichsrath.

Abſtimmung in beiden Häuſern des Reichsrathes. S. Stimmenmehrheit, Miniſter.

— für den Landtagsabgeordneten. Jeder Wähler hat ſo viele Namen zu nennen, als von ſeinem Wahlkörper Abgeordnete zu wählen ſind. (III. §. 42.)

Abſtimmungsverzeichniß der Wahlcommiſſion für den Landtag. Jede Abſtimmung wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abſtimmungsverzeichniſſes neben dem Namen des Wählers eingetragen. Das eine Verzeichniß beſorgt der vom Wahlcommiſſär beſtellte Schriftführer und das zweite als Gegen- oder Controlliſte geltende, ein Mitglied der Commiſſion. (III. §. 44.)

Adelsgeschlechter. S. Herrenhaus.
Aenderungen der Landtags-Wahlordnung. S. Anträge auf Aenderungen der Landtagswahlordnung.
— der Bestimmungen des Anhanges zur Landesordnung über die Vertheilung der in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu entsendenden 54 Mitglieder. S. Anträge.
— der Landesordnung. S. Beschlußfassung im Landtage.
Allerhöchste Kenntnißnahme von den Landtagsverhandlungen. S. Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen.
Allerhöchste Schlußfassung über durch den Oberstlandmarschall sistirte Beschlüße des Landesausschußes. S. Beschlußfassung des Landesausschußes.
Allerhöchstes Hoflager. Deputationen des Landtages an dasselbe dürfen nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden. (II. §. 41.)
Angelobung der Landtagsabgeordneten an Eidesstatt geschieht bei ihrem Eintritte in den Landtag in die Hände des Oberstlandmarschalls; jeder Landtagsabgeordnete gelobet an Eidesstatt dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten. (II. §. 9.)
Anhang zu der Landesordnung enthält die Vertheilung der in das Abgeordnetenhaus aus dem Landtage für Böhmen zu entsendenden 54 Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften. (II. §. 16.)
Anträge auf Aenderungen der im Anfange zur Landesordnung festgesetzten Vertheilung der aus dem Landtage in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu entsendenden 54 Mitglieder gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (I) zu behandeln. (Anhang zu II.)
— auf Aenderungen der Landtags-Wahlordnung können während der ersten Landtagsperiode durch absolute Stimmenmehrheit des beschlußfähigen Landtages (II. §. 38) beschlossen worden. Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschluße des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich. (III. §. 54.)
— auf Erlassung von Gesetzen, die durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. (II. §. 17.)

— einzelner Mitglieder für den Landtag. S. Regierungsvorlagen.
— in Landesangelegenheiten hat der Landesausschuß für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.. (II. §. 26.)
Antragsrecht des Landtages hinsichtlich allgemeiner Gesetze und Einrichtungen. Der Landtag ist berufen: 1. zu berathen und Anträge zu stellen: a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen; 2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber derselbe von der Regierung zu Rathe gezogen wird. (II. §. 19.)
Anzahl der aus dem Landtage in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu entsendenden Mitglieder. S. Abgeordnete.
— der Landtagsmitglieder. S. Zusammensetzung des Landtages.
— der Landtagsmitglieder aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes überhaupt und der Fideicommißbesitzer insbesondere. S. Zusammensetzung des Landtages.
— der Landtagsmitglieder aus der Wählerclasse der Städte und Industrialorte überhaupt, und insbesondere der Handels- und Gewerbekammern. S. Zusammensetzung des Landtages.
— der Landtagsmitglieder aus der Wählerclasse der Landgemeinden. S. Zusammensetzung des Landtages.
— der Landtagsmitglieder aus den Fideicommißbesitzern. S. Zusammensetzung des Landtages.
— der Landtagsmitglieder aus den Handels- und Gewerbekammern. S. Zusammensetzung des Landtages.
— der Wahlmänner für jede Landgemeinde wird durch die politische Bezirksbehörde nach der gesetzlichen Ermittlung festgesetzt und dem Gemeindevorsteher bekannt gemacht. (III. §. 29.)
— der Landtagsmitglieder zur giltigen Beschlußfassung. S. Beschlußfassung im Landtage.
— der Beisitzer des Landesausschußes. S. Zusammensetzung des Landesausschußes.
— der Beisitzer zur giltigen Beschlußfassung im Landesausschuße. S. Beschlußfassung im Landesausschuße.
Anzeige, schriftliche, für selbstständige Anträge, die sich auf keine Vorlage der Regierung oder des Landesausschußes

oder eines speckellen Ausschußes beziehen. S. Regierungsvorlagen.
Aufklärungen durch Regierungsbehörden. S. Statthalter.
Auflösung des Hauses der Abgeordneten, erfolgt über Verfügung des Kaisers, und es wird dann neu gewählt. (I. §. 18.)
— des Landtages. Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden. (II. §. 10.)
Ausgeschlossenheit von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage. Ausgeschlossen sind: a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens, oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind; b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, insolange diese Untersuchung dauert: und c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, insolange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind. (III. §. 18.)
Auskünfte durch Regierungsbehörden. S. Statthalter.
Ausschluß der Oeffentlichkeit der Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes als Ausnahme. S. Sitzungen.
— der für den Landtag nicht gehörigen Anträge. S. Regierungsvorlagen.
Ausschußberathung, vorläufige, über selbstständige Anträge einzelner Landtagsmitglieder. S. Regierungsvorlagen.
Ausschreibung der Landtagswahlen geschieht durch die Landeszeitung und Plakate. (III. §. 21.)
Bauten, öffentliche. S. Landesangelegenheiten.
Beamte und Diener für den Landesausschuß und einzelne Verwaltungsobjekte. S. Systemisirung des Beamtenstandes.
Beisitzer des Landesausschußes. Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt. (II. §. 15.) S. Zusammensetzung des Landesausschußes.

Berathende Stimme der Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen im Reichsrathe. S. Minister.
— des Statthalters oder des von ihm abgeordneten Kommissärs, dann der Mitglieder anderer Regierungsbehörden. S. Statthalter.
Beschlußfähigkeit für Aenderungen der Landesordnung. S. Beschlußfassung im Landtage.
Beschlußfassung im Landesausschuße. Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Giltigkeit eines Beschlußes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Ausschußbeisitzern erforderlich. Der Oberstlandmarschall ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschußes als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtiget und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen. (II. §. 42.)
— im Landtage. Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit des Beschlußes die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen. Zu einem Beschluße über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich. (II. §. 38.)
Beschlußgiltigkeit. Zu einem giltigen Beschluße des gesammten oder des engeren Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Anträge auf Aenderungen in dem Staatsgrundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen. (I. §. 14.)
Beschränkung des aktiven Wahlrechtes für den Landtag. Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung genannten Städte und Industrialorte wahlberechtiget ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes (III. §. 16.)

Besetzungen im Landtage. S. Stimmgebung im Landtage.
Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehntäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens 250 Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl (III. §. 11.)
Besoldung der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener bestimmt der Landtag. (II. §. 25.)
Besteuerung des Landes. Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen. Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Perzente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung. (II. §. 22.)
— für Landeszwecke. S. Landesangelegenheiten.
Bevollmächtigung für die Wahlstimme bei der Landtagswahl. S. Wahlrecht für den Landtag.
— zur Landtagswahl für Einen aus mehreren Mitbesitzern eines land- oder lehntäflichen Gutes. S. Mitbesitzer.
Bischöfe. S. Herrenhaus.
Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden. (II. §. 41.)
Census. S. Wählbarkeit; Steuern; Realsteuern; directe Steuern.
Competenz des Reichsrathes. S. Wirkungskreis des Reichsrathes.
— des Landtages. S. Wirkungskreis des Landtages.
Corporationen. S. Repräsentatives Wahlrecht.
Creditswesen des Landes. Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Königreiches Böhmen mit genauer Beobachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde. (II. § 21.)
—. S. Wirkungskreis.
Cummulativer Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehntäflicher Güter. S. Besitz.

Dauer der Function eines Mitgliedes des Abgeordnetenhauses, S. Function.

— des Wahlactes für den Landtag. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des festgesetzten Wahltages auch vollendet werden. Bei eintretenden Verhinderungs-Umständen kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. (III. §. 46.)

Decisive Stimme der Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen im Reichsrathe. S. Minister.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen werden. (II. §. 41.) Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden. (II. §. 41.) Deputationen dürfen auch vom Landesausschuße nicht angenommen werden. (II. §. 43.)

Directe Steuern. Zur Wählbarkeit in den Landtag aus dem dritten Wahlkörper der übrigen Städte und Industrialorte außer Prag ist festgesetzt, daß der Wählbare mindestens 10 Gulden an directen Steuern entrichtet. (III. §. 13.) S. Wählbarkeit in der Wählerclasse der Städte und Industrialorte; Wählbarkeit aus dem großen Grundbesitze; Wählbarkeit der Wahlmänner aus der Wählerclasse der Landgemeinden. S. Steuersachen.

Domesticalfond. S. Landesvermögen.

Eigenthum Böhmens. S. Landesvermögen.

Einberufung des Reichsrathes geschieht durch den Kaiser alljährlich. (I. §. 9.)

— des Landtages. S. Versammlung des Landtages.

Einquartierung des Heeres. S. Landesangelegenheiten.

Eisenbahnwesen. S. Wirkungskreis.

Engere Wahl eines Landtagsabgeordneten. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich nur auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. (III. §. 50.)

Engerer Reichsrath berathet und beschließt blos über Gegenstände der Gesetzgebung, die allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind. In den engeren Reichsrath werden Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone nicht beigezogen. Zum Wirkungskreise des engeren Reichs-

rathes gehören blos jene Gesetzgebungsgegenstände, die dem Wirkungskreise des gesammten Reichsrathes und auch nicht jenem angehören, der durch die Landesordnungen ausdrücklich den Landtagen vorbehalten ist, welche durch den engeren Reichsrath vertreten sind. Der Landtag kann die gemeinsame Behandlung eines demselben vorbehaltenen Gegenstandes in dem engeren Reichsrathe beantragen. Ueber Competenzzweifel zwischen dem Landtage und dem engeren Reichsrathe entscheidet der Kaiser über Antrag des letzteren. (I. §. 11.) S. gesammter Reichsrath.

Entscheidende Stimme der Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen im Reichsrathe. S. Minister.

Entscheidung über die Zulassung der für den Landtag Gewählten steht dem Landtage zu. (II. §. 31.)

— der Wahlcommission. Ueber Einsprachen gegen die Wahlberechtigung wegen eines erst seit der Ausfertigung der Wählerliste eingetretenen Grundes für den Verlust des Wahlrechtes hat die Wahlcommission ebenso wie über einen Anstand hinsichtlich der Identität eines Wählers, dann auch über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen ohne Zulaß eines Recurses zu entscheiden. (III. §§. 40, 43, 45.)

Ermächtigung zur Wahl eines von mehreren Mitbesitzern eines land- oder lehntäflichen Gutes. S. Mitbesitzer.

Ersatzmänner werden für den Landesausschuß acht gewählt, nämlich für jeden Ausschußbeisitzer einer nach demselben Wahlmodus, der für die Wahl der Ausschußbeisitzer selbst gilt. Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, austritt, mit Tod abgeht oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung eines Ausschußbeisitzers gewählt worden ist. Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen. (II. §. 13.)

Fideicommißbesitzer. S. Großer Grundbesitz.

Finanzen des Reiches. S. Wirkungskreis.

Function der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages. Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden. Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. (I. §. 17).

Functionäre in jedem der beiden Häuser des Reichsrathes

außer den Präsidenten und Vicepräsidenten wählt sich das Haus selbst. (I. §. 8.)

Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschußes ist gleich jener des Landtages, der sie gewählt hat. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein neuer Ausschuß bestellt worden ist. Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschuße zur Folge. (II. §. 14.)

— des Oberstlandmarschalls und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden. Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben. Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden. (I. §. 6.)

Geldwesen. S. Wirkungskreis.

Gemeindeangelegenheiten. Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt (II. §. 23.)

Gemeinden. S. Repräsentatives Wahlrecht.

Gemeindegesetz und das besondere Gemeindestatut ist die Grundlage für die Wählbarkeit in den Landtag aus der Wählerklasse der Städte und Industrialorte. S. Wählbarkeit.

Gemeindevorstand in Städten. S. Wählerliste für Städte und Industrialorte.

Gemeindevorsteher jeder Landgemeinde verfaßt das Verzeichniß der zur Wahl der Wahlmänner berechtigte Gemeindeglieder, und legt dasselbe dem politischen Bezirksamte vor. (III. §. 29.)

Gesammter Reichsrath berathet und beschließt über alle das gemeinschaftliche Interesse aller Königreiche und Länder betreffenden Angelegenheiten, die sich namentlich beziehen: a) auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht, b) auf die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, das Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen, c) auf die Reichsfinanzen überhaupt, insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungs-

abschlüße und der Resultate der Finanzgesetzgebung, die Aufnahme neuer Anlehen, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle. Die Staatsschuld ist unter die Controlle des Reichsrathes gestellt. (I. §. 10.) S. Engerer Reichsrath.

Geschäftsordnung des Reichrathes bestimmt den Geschäftsgang, dann den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser. (I. §. 21.)

Gesellschafter. S. Repräsentatives Wahlrecht.

Gesetze, allgemeine. S. Antragsrecht des Landtages hinsichtlich derselben.

Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorschläge an den Reichsrath. Auch diesem steht es zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen. Zu allen solchen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich. (I. §. 12.) — in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag. (II. §. 17.)

Gesetzgebung. S. Wirkungskreis.

Großer Grundbesitz. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Königreich Böhmen Einen Wahlbezirk. Der Wahlort ist Prag. Die Wähler aus dieser Classe theilen sich in zwei Wahlkörper, deren einer die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideicommißbande behafteten land- und lehntäflichen Güter, die anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben. Der Wahlkörper der Fideicommißbesitzer hat 16, der Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer 54 Abgeordnete zu wählen. (III. §§. 1, 2.)

Großjährigkeit als Bedingung zur Wählbarkeit in den Landtag. S. Wählbarkeit.

Grundbesitz. S. Großer Grundbesitz.

Grundentlastungsfond. S. Creditswesen.

Handelssachen. S. Wirkungskreis.

Handels- und Gewerbekammern wählen zusammen 15 Abgeordnete in den Landtag, welche Zahl in den 87 Abgeordneten aus der Wählerclasse der Städte und Industrialorte mitenthalten ist. Die Kammern zu Prag und Reichenberg haben je 4, jene zu Eger hat 3 und die Kammern zu Pilsen und Budweis je 2 Abgeordnete zu wählen. (II. §. 3; III. §§. 2, 6; Anhang zu II. Z. 3.)

Hauptliste der Wahlmänner. Der Vorstand des poli-

tischen Amtes im Wahlorte des Wahlbezirkes hat die gesammten Wahlmännerlisten aller politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des ganzen Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten. (III. §. 35.)

Haus. S. Herrenhaus, Abgeordnete.

Herrenhaus. Mitglieder desselben sind: a) durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses; b) die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Rathswürde verleiht, und diese sind erbliche Mieglieder des Herrenhauses; c) vermöge hoher Kirchenwürde alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt, d) jene ausgezeichneten Männer, die der Kaiser wegen ihres Verdienstes um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst für ihre Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen sich vorbehält. (I. §§. 2—5.)

Informative Stimme der Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen im Reichsrathe. S. Minister.

Initiative des Reichsrathes. S. Gesetzesvorschläge.

— des Landtages in Landesangelegenheiten. S. Landtag.

Instruction für den Landesausschuß. Nähere Bestimmungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung sind der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und die Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern, den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten. (II. §. 32.)

Instructionen dürfen die in den Landtag gewählten Abgeordneten nicht annehmen, und müssen ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. (II. §. 7.)

— haben die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von ihren Wählern nicht anzunehmen. (I. §. 15.)

— für die dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener. S. Systemisirung.

Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern als Bedingung zur Wählbarkeit in den Landtag. S. Wählbarkeit.

Kirchenangelegenheiten. S. Landesangelegenheiten.

Kompetenz des gesammten und des engeren Reichsrathes. S. Wirkungskreis.

— des Landtages. S. Wirkungskreis.

— des Landesausschusses. S. Wirkungskreis.

Kundmachungen darf der Landtag nicht erlassen, auch darf der Landtag mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten. (II. §. 41.) Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten, und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen. (II. §. 43.)

Landesangelegenheiten sind: I. alle Anordnungen in Betreff der Landescultur; 1. der öffentlichen Bauten, die aus Landesmitteln bestritten werden; 2. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten; 3. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowol a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredites, als b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben; II. die näheren Anordnungen inner der Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff 1. der Gemeindeangelegenheiten, 2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten, 3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartirung des Heeres; endlich III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden. (II. §. 18.)

— werden vom Landtage vertreten. (II. §. 1.) S. Wirkungskreis, Landesausschuß.

Landesausschuß ist das verwaltende und ausführende Organ der Landesvertretung; derselbe besteht aus acht, aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern, unter dem Vorsitze des Oberstlandmarschalls, welcher für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte ernennt. (II. §. 11.) S. Wirkungskreis.

Landesausgaben. S. Landesangelegenheiten.

Landescredit. S. Landesangelegenheiten.

Landeskultur. S. Landesangelegenheiten.

Landeseinnahmen. S. Landesangelegenheiten.

Landesgesetz erfordert die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. (II. §. 17.)

Landesumlagen. S. Besteuerung.

Landesvermögen. Der Landtag sorgt für die Erhaltung

des landständischen (Domestical-Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Böhmens bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten. Landtagsbeschlüße, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung. (II. §. 20.)

Landeszwecke. S. Landesangelegenheiten, Besteuerung.

Landgemeinden. Für die Wahl der Landtagsabgeordneten aus der Classe der Landgemeinden sind 79 politische Bezirke gebildet. Für jeden der gebildeten 79 Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes der Wahlort. Jeder der 79 Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen. (III. §§. 7, 8, 9.)

Landständisches Vermögen. S. Landesvermögen.

Landtag. Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch denselben, und ausnahmsweise ohne den Landtag durch unmittelbare Wahl in den Gebieten, Städten und Körperschaften. S. Wahl.

— Zusammensetzung desselben. S. Zusammensetzung.

— hat das Recht, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen. (III. §. 17.) S. Landesangelegenheiten; Initiative, Antragsrecht des Landtages hinsichtlich allgemeiner Gesetze und Einrichtungen; Landesvermögen; Creditswesen; Besteuerung; Systemisirung des Beamtenstandes; Wahlausweise.

Landtagsabgeordneten. S. Wählbar.

Landtagsdeputationen. S. Deputationen.

Landtagsperiode. S. Functionsdauer der Mitglieder des Landtages.

Landtagssitzungen. Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen. (II. §. 30.)

— sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet. (II. §. 34.)

Landtagsverhandlungen. S. Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen.

Legislation. S. Wirkungskreis, Gesetzesvorschläge.

Legitimationskarten für die Landtagswahlberechtigten zum Eintritte in das Wahllocale, und werden bei der Abstimmung der Wahlcommission abgegeben. (III. 37. 42.)

— für die einzelnen Wähler in der Classe des großen Grundbesitzes werden nach erfolgter Richtigstellung der Wählerlisten ausgefertiget, den in Böhmen wohnenden Wählern zugesendet, und die außerhalb Böhmen wohnenden Wahlberechtigten durch die Landeszeitung wegen deren Erhebung aufgefordert. (III. §. 25.)

— für die einzelnen Wahlberechtigten aus der Classe der Städte und Industrialorte werden von der politischen Behörde ausgefertiget und zugestellt. Wenn zwei oder mehrere Städte und Industrialorte zu Einem Wahlbezirke gehören, so werden die Wählerlisten der einzelnen Städte und Industrialorte von dem Vorstande des politischen Bezirksamtes des Wahlortes in eine Hauptliste zusammengestellt. (III. §. 27.)

— für die Wahlmänner werden nach Ausfertigung der Wahlliste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes vom Vorstande des politischen Bezirksamtes ausgefertiget, und allen gewählten Wahlmännern unter Bekanntgebung des Wahltages und Ortes für die Landtagswahl zugestellt. (III. §. 34.)

Militärangelegenheiten. S. Wirkungskreis.

Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtiget, in allen Berathungen theilzunehmen, und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht an der Abstimmung theilzunehmen, haben sie, insofern sie Mitglieder eines Hauses sind. (I. §. 19.)

Ministerium ist verpflichtet, wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, die Gründe und Erfolge der Verfügung dem nächsten Reichsrathe darzulegen. (I. §. 13.)

Mitbesitz bei land- oder lehntäflichen Gütern. S. Besitz.

Mitbesitzer eines land- oder lehntäflichen Gutes. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen. (III. §. 11.)

Mitglieder der Wahlcommission, insoferne sie ebenfalls wahlberechtiget sind, geben ihre Stimmen gleich beim Beginne der Abstimmung ab. (III. §. 41.)

Münzwesen. S. Wirkungskreis.
Neugewählte Landtagsabgeordnete. S. Wahlausweise.
Neuwahl der Wahlmänner, wenn sie nothwendig wird, hat der Vorstand des politischen Bezirksamtes unter Angabe der Gründe anzuordnen. (III. §. 33.)
Neuwahlen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach erfolgter Auflösung. S. Auflösung.
Oberstlandmarschall und dessen Stellvertreter wird vom Kaiser zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte ernannt. (II. §. 4.)
— eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen, er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag. (II. §. 10.)
— ist auch Vorsitzender des Landesausschußes, und ernennt für Verhinderungsfälle seinen Stellvertreter aus der Mitte des Landesausschußes. (II. §. 11.)
Oberstlandmarschall. S. Sitzungen des Landtages.
Oeffentlichkeit der Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes. S. Sitzungen.
— der Landtagssitzungen. S. Landtagssitzungen.
Patronats- und Präsentationsrechte, die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustanden, werden nun vom Landesausschuße ausgeübt. (II. §. 27.)
Postwesen. S. Wirkungskreis.
Präsidenten und Vicepräsidenten für die beiden Häuser werden vom Kaiser aus den Mitgliedern des Hauses ernannt. (I. §. 8.) S. Oberstlandmarschall.
Prag ist in der Regel der Ort des jährlich sich zu versammelnden Landtages. (II. §. 8.)
— Die Beisitzer des Landesausschußes sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Prag zu nehmen. (II. §. 15.)
Prinzen des kaiserlichen Hauses. S. Herrenhaus.
Protocoll der Wahlcommission. Wenn die gehörige Anzahl der Abgeordneten gehörig gewählt ist, wird das über die ganze Wahlhandlung geführte Protocoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmungslisten, — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacte der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben. (III. §. 51.)

Provisorische Maßregeln des Ministeriums in zur Competenz des Reichsrathes gehörigen Gegegenständen. S. Ministerium.
Prüfung der Wahlacten. S. Wahlacten für den Landtag.
Realsteuer, Größe derselben, als Bedingung zur Wählbarkeit für den Landtag in der Classe des großen Grundbesitzes, der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden. S. Wählbarkeit.
Rechnungslegung des Landes. S. Landesangelegenheiten.
Rechtsangelegenheiten. S. Repräsentanz der Landesvertretung.
Reclamationen gegen die den großen Grundbesitz betreffenden Wählerlisten werden durch den Statthalter entschieden. (III. §. 24.)
Regierungsvorlagen für den Reichsrath. S. Gesetzesvorschläge.
— für den Landtag. Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag: a. entweder als Regierungsvorlagen durch den Oberstlandmarschall; b. oder als Vorlagen des Landesausschußes oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschußes; c. oder durch Anträge einzelner Mitglieder. Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschußes beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Oberstlandmarschall schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden. Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Oberstlandmarschall von der Berathung auszuschließen (II. §. 35.)
Reichsrath ist zur Reichsvertretung berufen; derselbe besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. (I. §. 1.) S. Wahl in den Reichrath.
Reihenfolge der Stimmgebung bei den Wahlen für den Landtag. Die Mitglieder der constituirten Wahlcommission, in soferne sie auch wahlberechtiget sind, geben ihre Stimmen zuerst ab. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die erst nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wennwie ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden. (III. §. 41.)
— der im Landtage zu verhandelnden Gegenstände bestimmt

der Oberstlandmarschall. Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen. (II. §. 36.)

Repräsentatives Wahlrecht. Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach Außen zu vertreten. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Landtags-Wahl berechtigende land- oder lehntäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben. (III. §. 12.)

Repräsentanz der Landesvertretung. Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten. Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Oberstlandmarschalle und zwei Beisitzern des Landesausschußes zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen. (II. §. 28.)

Sanction des Kaisers ist für ein Landesgesetz erforderlich. (II. §. 17.)

Schulangelegenheiten. S. Landesangelegenheiten.

Schuldenwesen des Landes. S. Creditswesen.

Scrutinirung der Wahlcommission für den Landtag. Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Vorsitzende die Stimmgebung für geschlossen, das zweifache Abstimmungsverzeichniß wird von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem Wahlcommissär unterzeichnet, und mit der Scrutinirung sogleich begonnen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden sogleich bekannt zu geben. (III. §. 47.)

Sistirung der Beschlüße des Landesausschußes. S. Beschlußfassung im Landesausschuße.

Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich. Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt, und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. (I. §. 20.)

— des Landtages. Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen. Die Sitzungen werden von dem Oberstlandmarschall angeordnet, eröffnet und geschlossen. (II. §. 33.)

Sitzungsprotocolle des Landtages. S. Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen.
Staatsbürgerschaft als Bedingung zur Wählbarkeit für den Landtag. S. Wählbarkeit.
Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsrathes gestellt. (I. §. 10.)
Städte und Industrialorte. Für die Wahl der Landtagsabgeordneten aus der Classe der Städte und Industrialorte sind 65 Wahlbezirke bestimmt. Davon bildet Prag 5 selbstständige Wahlbezirke, welche durch das Gemeindestatut dieser Stadt vom 27. April 1850 (§. 44) festgesetzt sind. In jedem der 5 Wahlbezirke der Hauptstadt Prag sind je zwei, in der Stadt Reichenberg mit Christianstadt drei, und in jedem der übrigen 59 Wahlbezirken ist je Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper. Die Handels- und Gewerbekammern zu Prag und Reichenberg haben je 4, jene zu Eger hat 3 und die Kammern zu Pilsen und Budweis je 2 Landtagsabgeordnete zu wählen. (III. §§. 3, 5, 6.)
Stände, vormalige. S. Patronats- und Präsentationsrecht; Stiftsplätze; ständische Anstalten und Stiftungen.
Ständische Anstalten und Stiftungen. Das Recht der Aufnahme in dieselben wird vom Landesausschuße ausgeübt. (II. §§. 27.)
Ständischer Ausschuß. Alle Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschußes hat der Landesausschuß zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören. (II. §. 29.)
Statthalter hat zur Vornahme der Landtagswahlen durch Erlässe aufzufordern. (III. §. 19.) S. Wahltage.
— entscheidet über die Reklamationen wider die Wählerlisten des großen Grundbesitzes, und ist auch zu amtswegigen Berichtigungen dieser Wählerlisten bis zum Wahltermine berechtiget. (III. §. 24.)
— ertheilt nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im §. 18 der Landtags-Wahlordnung normirten Ausschließungsgründe vorliegt, ein Wahlcertifikat. (III. §. 52.)
— des Königreiches oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind. Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regie-

rungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Oberstlandmarschall an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden, (II. §. 37.)

Steuern. Die Abgeordneten aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl derjenigen Besitzer land- und lehntäflicher Güter zu wählen, welche großjährig, dem österreichischen Staatsverbande angehörig sind, und an Jahresschuldigkeit von dem Grundbesitze wenigstens 250 Gulden Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) entrichten. (III. §. 10.) S. Vereinter Besitz.

— Zur Wählbarkeit in den Landtag aus dem dritten Wahlkörper der übrigen Städte und Industrialorte außer Prag wird die Entrichtung von mindestens 10 Gulden an direkten Steuern verlangt. (III. §. 13.) S. Wählbarkeit in der Wählerclasse der Städte und Industrialorte.

— Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insolange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden. (I. §. 10.) S. Wirkungskreis.

Steuersachen. Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen direkten Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt. (II. §. 24.)

Stiftsplätze und Stipendien. Das Vorschlags- und Ernennungsrecht für selbe, das den vormaligen Ständen zustand, wird nun vom Landesausschuß ausgeübt. (II. §. 27.)

Stimmengleichheit im Landtage. S. Beschlußfassung im Landtage.

Stimmenmehrheit für die Wahl eines Landtagsabgeordneten muß absolut sein, und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los, welches von dem Vorsitzenden zu ziehen ist. Kommt bei dem ersten Abstimmungsacte keine absolute Stimmenmehrheit für einen oder den anderen Abgeordneten zu Stande, so muß ein zweites Scrutinium vorgenommen und wenn auch bei diesem die nöthige Stimmenmehrheit fehlt, zur engeren Wahl geschritten werden. (III. §. 49.) S. engere Wahl eines Landtagsabgeordneten.

— im Reichstage. Die absolute ist zur Giltigkeit eines Reichstagsbeschlußes in jedem Hause erforderlich und Anträge auf Aenderungen in dem Staatsgrundgesetze erfordern

in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen. (I. §. 14.)

— im Landtage. S. Beschlußfassung im Landtage.

Stimmgebung der Wähler für den Landtag. S. Reihenfolge der Stimmgebung für den Landtag.

— im Landtage ist in der Regel mündlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen. (II. §. 39.)

Stimmrecht muß von allen Mitgliedern des Reichsrathes persönlich ausgeübt werden. (I. §. 16.)

— im Landtage muß persönlich ausgeübt werden. (II. §. 7.)

Systemisirung des Beamtenstandes. Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschuße beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen. (II. §. 25.)

Telegraphenwesen. S. Wirkungskreis.

Umlage von Zuschlägen zu den directen landesfürstlichen Steuern. S. Besteuerung.

Urkunden der Landesvertretung sind von dem Oberstlandmarschall und zwei Beisitzern des Landesausschußes zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen. (II. §. 28.)

Vereinter Besitz zweier oder mehrerer land- und lehntäflicher Güter. S. Besitz.

Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen. Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotocolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen. Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag. (II. §. 40.)

Versammlung des Landtages. Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, insoferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Prag zu versammeln. (II. §. 8.)

Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird neu gewählt. (I. §. 18.)

Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden 54 Mitglieder

auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist in dem Anhange zur Landesordnung festgesetzt. S. Reichsrath.

Verwaltung der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten Fonde und Anstalten. S. Landesvermögen.

— des Domesticalvermögens. S. Creditswesen.

Voranschlag des Landes. S. Landesangelegenheiten.

Vorberathung der Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag. S. Wirkungskreis des Landesausschußes.

— des Ausschußes über selbstständige Anträge. S. Regierungsvorlagen.

Vorbereitungen für die Landtagssitzungen hat der Landesausschuß zu besorgen (II. §. 30.)

Vorlagen der Regierung für den Landtag. S. Regierungsvorlagen für den Landtag.

— des Landesausschußes oder eines speziellen Ausschußes. S Regierungsvorlagen für den Landtag.

Vornahme der Wahlen zum Landtage geschieht in Folge einer Aufforderung durch Erlässe des Statthalters.

Vorsitzender der Wahlcommission für den Landtag wird am Wahltage aus der Mitte der Wahlcommission ernannt, welcher den Anwesenden den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und zur freien Stimmenabgabe aufzufordern hat. (III. §§. 38, 39.)

— der zwei Häuser des Reichsrathes. S. Präsident.

— des Landtages. S. Oberstlandmarschall.

— des Landesausschußes. S. Oberstlandmarschall.

Vorspannsleistung. S. Landesangelegenheiten.

Vorstand der politischen Bezirksbehörde bestimmt den Tag, die Stunde und den Ort zur Vornahme der Wahl der Wahlmänner. (III. §. 30.) S. Wahlmännerliste.

Wählbar als Landtagsabgeordneter ist jeder, welcher a) österreichischer Staatsbürger, b) 30 Jahre alt ist, c) im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte sich befindet, d) in einer Wählerclasse wahlberechtiget ist. (III. §. 17.) S. Ausgeschlossenheit von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage.

Wählbarkeit in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes. Die Abgeordneten aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener land- und lehntäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens 250 Gulden beträgt, zu wählen. (III. §. 10.) S. Vereinter Besitz.

— in der Wählerclasse der Städte und Industrialorte. Die Landtagsabgeordneten aus der Wählerclasse der Städte und Industrialorte sind durch directe Wahl aus den nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Industrialorte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in der Landeshauptstadt Prag dem ersten und zweiten Wahlkörper angehören; b) in den übrigen Städten und Industrialorten mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens 10 Gulden an directen Steuern entrichten; c) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aber nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen. (III. §. 13.)

— für den Landtag in der Wählerclasse der Landgemeinden. S. Wählbarkeit der Wahlmänner.

— der Wahlmänner. Die Wahlmänner der Gemeinden sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen. (III. §. 15.)

Wählerlisten. Für jeden Wahlkörper werden die nach den Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung Wahlberechtigten in die Wählerliste eingetragen, und die Wählerliste jedes Wahlkörpers behufs der Wahlvornahme in zwei Parien ausgefertiget. (III. §. 22.) S. Ausfertigung der Wählerlisten; Reclamationen.

— für die beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes sind vom Statthalter anzufertigen und durch die Landeszeitung unter Anberaumung einer 14tägigen Reclamationsfrist zu verlautbaren. (III. §. 23.)

— für jede der im §. 3 der Landtagswahlordnung angeführten Städte und Industrialorte ist von deren Gemeindevorstande zu verfassen und von dem Vorstande der politi-

schen Behörde, welcher die Stadt oder der Industrialort untersteht, mitzufertigen. Bei Verfassung dieser Listen haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen. (III. §. 26.)

— für die Landgemeinden. S. Wahlmännerlisten.

Wahl der Abgeordneten für den Reichsrath. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses wird von seinem Landtage entsendet. Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte und Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte und Körperschaften hervorgehen. Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen. (I. §. 7.) In das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes werden vom böhmischen Landtage 54 Mitglieder entsendet. Der Landtag (die Gesammtheit der Landtagsabgeordneten) wählt: 1. aus den zu Virilstimmen berechtigten 5 Mitgliedern und den 70 Abgeordneten des großen Grundbesitzes zusammen 15 Mitglieder; 2. aus den 10 Abgeordneten für Prag 1 Mitglied; 4. aus den 15 Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern 4 Mitglieder; 4. aus den 7 der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung bezeichneten städtischen Wahlbezirke: Karolinenthal, Smichow, Eule, Melnik, Přibram, Schlan und Hořowic (die Wahlbezirke werden hier nach der erstgenannten Stadt bezeichnet) 2 Mitglieder; 5. aus den 4 der Wahlbezirke: Budweis, Krumau, Wittingau und Neuhaus 1 Mitglied; 6. aus den 8 der Wahlbezirke: Reichenberg mit Christianstadt, Friedland, Gablonz, Hohenelbe, Rochlitz und Trautenau 2 Mitglieder; 7. aus den 4 der Wahlbezirke: Jungbunzlau, Münchengrätz, Jičin und Lomnic 1 Mitglied; 8. aus den 5 der Wahlbezirke: Kuttenberg, Kolin, Czaslau, Deutschbrod und Tabor 1 Mitglied; 9. aus den 5 der Wahlbezirke: Chrudim, Pardubic, Hohenmauth, Leitomischl und Landskron 1 Mitglied; 10. aus den 7 der Wahlbezirke: Eger, Asch, Graslitz, Wildstein, Karlsbad, Plan und Elbogen 2 Mitglieder; 11. aus den 3 der Wahlbezirke: Königgrätz, Königinhof und Reichenau 1 Mitglied; 12. aus den 11 der Wahlbezirke: Böhmisch-Leipa,

Rumburg, Leitmeritz, Teplitz, Tetschen, Zwickau, Haida, Schluckenau, Warnsdorf, Nixdorf und Altgeorgswalde 2 Mitglieder; 13. aus den 5 der Wahlbezirke: Pilsen, Pisek, Klattau, Strakonic und Winterberg 1 Mitglied; 14. aus den 3 der Wahlbezirke: Brüx, Saaz und Komotau 1 Mitglied; 15. aus den 9 der im §. 7 der Landtags-Wahlordnung bezeichneten Wahlbezirken der Landgemeinden: Smichow, Karolinenthal, Eule, Rakonic, Schlan, Melnik, Přibram, Hořowic und Schwarzkostelec (die Wahlbezirke werden hier nach dem zuerst genannten Orte bezeichnet) 2 Mitglieder; 16. aus den 4 der Wahlbezirke: Budweis, Krumau, Kaplitz und Neuhaus 1 Mitglied; 17. aus den 8 der Wahlbezirke: Nimburg, Jičin, Trautenau, Horic, Hohenelbe, Neubidžow und Semil 2 Mitglieder; 18. aus den 4 der Wahlbezirke: Reichenberg, Friedland, Gabel und Turnau 1 Mitglied; 19. aus den 11 der Wahlbezirke: Kuttenberg, Ledeč, Deutschbrod, Chotěbor, Kolin, Podebrad, Tabor, Mühlhausen, Pilgram, Beneschau und Wotic 3 Mitglieder; 20. aus den 5 der Wahlbezirke: Chrudim, Hohenmauth, Leitomischl, Landskron und Pardubic 1 Mitglied; 21 aus den 8 der Wahlbezirke: Eger, Falkenau, Plan, Tachau, Karlsbad, Luditz, Graslitz und Joachimsthal 2 Mitglieder; 22. aus den 6 der Wahlbezirke: Königgrätz, Königinhof, Braunau, Reichenau, Senftenberg und Neustadt an der Mettau 1 Mitglied; 23. aus den 8 der Wahlbezirke: Dauba, Leitmeritz, Böhmisch-Leipa, Tetschen, Aussig, Schluckenau, Rumburg und Teplitz 2 Mitglieder; 24. aus den 13 der Wahlbezirke: Pilsen, Rokitzan, Kralowic, Klattau, Přestic, Bischofteinitz, Taus, Pisek, Strakonic, Březnic, Prachatic, Schüttenhofen und Winterberg 3 Mitglieder; 25. aus den 3 der Wahlbezirke: Saaz, Kaaden und Brüx 1 Mitglied. (Anhang zu II.)

— der Landtagsabgeordneten. S. Abstimmung für den Landtagsabgeordneten.

— der Wahlmänner. Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner für die Gemeinde zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl eines Wahlmannes ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48—50 der Landtagswahlordnung weiter vorzugehen. (III. §. 32.)

Wahlacten für den Landtag. Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berich-

— actives, der Fideicommißbesitzer. S. Großer Grundbesitz.
— actives, des großen Grundbesitzes. S. Großer Grundbesitz.
— eines von mehreren Mitbesitzern eines land- oder lehntäflichen Gutes. S. Mitbesitzer.
— actives, der Städte und Industrialorte. S. Städte und Industrialorte.
— actives, der Handels- und Gewerbekammern. S. Städte und Industrialorte.
— der Landgemeinden für den Landtag. Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben, wenn sie 250 oder darüber betragen, als 500 zu gelten, wenn sie dagegen weniger als 250 betragen, unberücksichtiget zu entfallen. Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als 500 beträgt, wählen Einen Wahlmann. (III. §. 14.)
— beschränktes, für den Landtag. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke, und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. (III. §. 16.) S. Beschränkung des activen Wahlrechtes für den Landtag.
— passives, für den Landtag. S. Wählbar.

Wahlstimmen für den Landtag, ungiltige. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig. (III. §. 45.)

Wahltage hat der Statthalter festzusetzen. Zuerst werden die Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammern, endlich jene des großen Grundbesitzes gewählt, und die Wahlen für jede der ersteren zwei Wählerclassen müssen an dem nämlichen Tage im ganzen Lande vorgenommen werden. (III. §§. 19, 20.)

Wiederwahl der Mitglieder für das Abgeordnetenhaus. S. Function.

Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt die Gegenstände der für alle Königreiche und Länder gemeinschaftlichen Gesetzgebung, dagegen des engeren Reichsrathes nur jene Gegenstände der Gesetzgebung, die nicht zum Wirkungskreise des gesammten Reichsrathes gehören, und auch nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den

einzelnen Landtagen vorbehalten sind. (I. §§. 10, 11.) S. Gesammter Reichsrath, engerer Reichsrath.
— der Landesvertretung. Die Befugnisse der Landesvertretung werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt. (II. §. 2.)
— des Landtages. Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober 1860 mitzuwirken. (II. §. 16.) S. Landesangelegenheiten.
— des Landesausschußes. Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben, und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen. (II. §. 26.) S. Patronats- und Präsentationsrechte; Stiftsplätze; Ständische Anstalten und Stiftungen) Repräsentanz der Landesvertretung; Ständischer Ausschuß; Wahlausweise; Instruction.
Wohlthätigkeitsanstalten. S. Landesangelegenheiten.
Zahl der Abgeordneten für den Reichsrath. S. Abgeordnete.
— der Landtagsmitglieder. S. Zusammensetzung.
— der Landtagsabgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes. S. großer Grundbesitz.
— der Landtagsabgeordneten aus dem Wahlkörper der Fideicommißbesitzer. S. großer Grundbesitz.
— der Landtagsabgeordneten aus der Wählerclasse der Städte u. Industrialorte. S. Städte; Zusammensetzung des Landtages.
— der Landtagsabgeordneten aus den Handels- und Gewerbekammern. S. Handels- und Gewerbekammern; Zusammensetzung des Landtages.
— der Landtagsabgeordneten aus der Classe der Landgemeinden. S. Landgemeinden.
— der Wahlmänner für jede Landgemeinde wird durch die politische Bezirksbehörde nach der gesetzlichen Ermittlung festgesetzt und dem Gemeindevorsteher bekannt gemacht (III. §. 29.)
— der Landtagsmitglieder zur Beschlußfassung. S. Beschlußfassung im Landtage.
— der Beisitzer des Landesausschußes. S. Zusammensetzung des Landesausschußes.
— der Beisitzer für die Beschlußfassung im Landesausschuße. S. Beschlußfassung im Landesausschuße.

Zettelbankwesen. S. Wirkungskreis.
Zölle. S. Wirkungskreis.
Zulassung der Gewählten für den Landtag S. Wahlausweise.
Zusammensetzung des Reichsrathes. S. Reichsrath, Herrenhaus, Abgeordnetenhaus.
Zusammensetzung des Landtages. Der Landtag besteht aus 241 Mitgliedern, nämlich a. dem Fürsterzbischofe in Prag, und den Bischöfen von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis, b. dem Rector magnificus der Prager Universität, c. aus 236 gewählten Abgeordneten, und zwar: I. aus 70 Abgeordneten des großen Grundbesitzes, II. aus 87 Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Industrialorte, und der Handels- und Gewerbekammern, III. aus 79 Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Böhmen. Die Wähler aus der Classe des großen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, in jenen der Fideicommißbesitzer und jenen der übrigen Großgrundbesitzer, der erste hat 16 und der zweite 54 Abgeordnete in den Landtag zu wählen. Die Handels- und Gewerbekammern wählen zusammen 15 Abgeordnete, welche Zahl in den 87 der Städte und Industrialorte mit enthalten ist. (II. §. 3, III. §§. 2, 6; Anhang zu II. Z. 3.) S. Handels- und Gewerbekammern.
Zusammensetzung des Landesausschußes. Zwei Landesausschußbeisitzer werden durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes gewählten Abgeordneten, zwei durch die von der Wählerclasse der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammern gewählten Abgeordneten, und zwei durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt. Die übrigen zwei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden. Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (II. §. 12.)
Zuschläge. S. Besteuerung.
Zustimmung des Landtages ist für ein Landesgesetz erforderlich. (II. §. 17.)

Provisorische Geschäftsordnung für den böhmischen Landtag.

1. Constituirung des Landtags.

§. 1.

Landtagskanzlei.

Die Geschäfte des Vorstandes des Landtags werden unter Leitung des Oberstlandmarschalls und seines Stellvertreters durch die, aus einem beeideten Landtagssekretär und zwei beeideten Landtagsaktuaren bestehende Landtagskanzlei besorgt.

§. 2.

Der Landtagskanzlei liegt ob, mit Zuhilfnahme der stenographischen Vormerkungen, die Sitzungsprotokolle (§. 59) zusammenzustellen.

Die Landtagsbeamten haben insbesondere die durch den Landtagspräsidenten zugewiesenen Ausfertigungen zu besorgen; sie führen ferner die Abstimmungslisten, die Vormerkung über die während der Debatte gestellten Anträge und verzeichnen in der Reihenfolge die Namen derjenigen, die das Wort verlangen.

Ebenso sorgen sie für die Eintragung der (nach §. 59 und 63) berichtigten Geschäftsprotokolle in das Protokollsbuch des Landtages, unter jedesmaliger Fertigung des Präsidenten und zweier Korrektoren.

§. 3.

Korrektoren.

Der Landtag beginnt seine Wirksamkeit mit der Wahl von neun Korrektoren, von welchen drei durch die Wählerklassen des großen Grundbesitzes (§. 3 der L. O. c. I.), drei durch die Wählerklasse der Städte und Industrialorte und Handels- und Gewerbekammern (§. 3 L. O. c. II.) und drei durch die Wählerklasse der Landgemeinden (§. 3 L. O. c. III.) je aus ihrer Mitte gewählt werden.

Diese Korrektoren haben in einer unter einander auszumittelnden Reihenfolge, immer zu dreien für jede Sitzung, die Fassung und Richtigstellung der Protokolle zu überwachen und zu besorgen. (§. 66 und 61.). Bei der durch Stimmzettel vorzunehmenden Wahl genügt die relative Stimmenmehrheit.

§. 4.

Prüfung der Wahlacten.

Hierauf nimmt der Landtag die Berichte des Landesausschußes über die nach §. 53 der W. O. geprüften Wahlakten entgegen, und entscheidet durch absolute Stimmehrheit über die Zulassung der Gewählten. (L. O. §. 31 und W. O. §. 53.)

§. 5.

Schlußfassung über Zulassung der Gewählten.

Der Landtag spricht entweder die Zulassung oder Nichtzulassung und Anordnung einer Neuwahl, oder endlich eine weitere Untersuchung des Wahlvorganges aus.

In den beiden letzteren Fällen werden die Wahlakten dem Statthalter zur weiteren Einleitung übermittelt.

§. 6.
Beanständete Wahlen.

Insolange eine beanständete Wahl nicht für ungiltig erklärt ist, hat der betreffende Abgeordnete Sitz und Stimme im Landtage.

§. 7.
Nachträgliche Wahlanfechtungen.

Wahlanfechtungen, welche sich auf den Vorgang bei den Wahlen beziehen und später als innerhalb acht Tagen nach erfolgter Anerkennung der Wahl eingebracht werden, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

§. 8.
Anzeigen über den Verlust der Befähigung zum Landtage.

Eingaben und Anzeigen, in welchen behauptet wird, daß ein Abgeordneter im Laufe der Landtagsperiode seine Wahlbefähigung verloren habe, werden ebenso, wie Wahlakte überhaupt, nach den §§. 3, 4 und 5 behandelt.

§. 9.
Oekonomikum des Landtags.

Die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Sitzungen, die Sorgen für das Oekonomikum, für die nöthigen Beamten, Schreibkräfte, Stenographen, für das Dienstpersonale usw. liegen dem Landesausschuße ob. (L. O. §. 30.)

II. Rechte und Obliegenheiten des Landtags-Präsidiums.

§. 10.

Der Oberstlandmarschall, als Präsident des Landtags, bestimmt die Tage und die Stunden der Sitzungen,

§. 3.

Korrektoren.

Der Landtag beginnt seine Wirksamkeit mit der Wahl von neun Korrektoren, von welchen drei durch die Wählerklassen des großen Grundbesitzes (§. 3 der L. O. c. I.), drei durch die Wählerklasse der Städte und Industrialorte und Handels- und Gewerbekammern (§. 3 L. O. c. II.) und drei durch die Wählerklasse der Landgemeinden (§. 3 L. O. c. III.) je aus ihrer Mitte gewählt werden.

Diese Korrektoren haben in einer unter einander auszumittelnden Reihenfolge, immer zu dreien für jede Sitzung, die Fassung und Richtigstellung der Protokolle zu überwachen und zu besorgen. (§. 66 und 61.). Bei der durch Stimmzettel vorzunehmenden Wahl genügt die relative Stimmenmehrheit.

§. 4.

Prüfung der Wahlacten.

Hierauf nimmt der Landtag die Berichte des Landesausschußes über die nach §. 53 der W. O. geprüften Wahlakten entgegen, und entscheidet durch absolute Stimmehrheit über die Zulassung der Gewählten. (L. O. §. 31 und W. O. §. 53.)

§. 5.

Schlußfassung über Zulassung der Gewählten.

Der Landtag spricht entweder die Zulassung oder Nichtzulassung und Anordnung einer Neuwahl, oder endlich eine weitere Untersuchung des Wahlvorganges aus.

In den beiden letzteren Fällen werden die Wahlakten dem Statthalter zur weiteren Einleitung übermittelt.

des Landtagspräsidenten, welcher den Landtag hievon in Kenntniß zu setzen hat. Urlaube auf längere Zeit kann nur die Landtagsversammlung ertheilen.

§. 14.

Unbefugte Entfernungen.

Wenn ein Mitglied ohne Urlaub sich entfernt, oder ohne eine begründete Rechtfertigung der Verzögerung anzuzeigen, über die Urlaubszeit ausbleibt, oder binnen der nächsten zehn Tage nach Eröffnung der Session nicht erscheint, ohne den Hinderungsgrund dokumentirt nachzuweisen, so hat der Landtagspräsident das betreffende Mitglied, unter Festsetzung einer Frist von vierzehn Tagen zum Erscheinen mit dem Bemerken aufzufordern, daß im Falle des Ausbleibens, derselbe als ausgetreten betrachtet und der Antrag einer neuen Wahl gestellt werden wird.

IV. Sitzungen des Landtages.

§. 15.

Oeffentlichkeit.

Die Sitzungen des Landtages sind in der Regel öffentlich.

Die Vertheilung der Eintrittskarten zu der Zuhörergallerie und die Bestimmung der Art und Weise dieser Vertheilung steht dem Langtagspräsidium zu. (L. O. §. 34.)

§. 16.

Authentisirung der Protocolle und Einlaufe.

Jede Sitzung beginnt mit der Vorlesung des Geschäftsprotokolls, welches über allenfällige Erinnerungen berichtiget werden kann.

Nach nochmaliger Lesung der berichtigten Stellen wird die Richtigkeit der Fassung des Protokolls von dem Landtagspräsidenten durch Beifügung seiner Unterschrift be-

stellt die Tagesordnung fest, eröffnet und schließt die Sitzungen, wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung, leitet die Verhandlungen, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebniß der letzteren aus. Er überwacht die Geschäftsführung der Landtagskanzlei und die Ordnung im Innern des Hauses und hat das Recht, im Falle von Ordnungsstörungen die Sitzungen zu unterbrechen, Ruhestörer von der Gallerie zu entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen. (L. O. §§. 4, 6, 10, 33 und 36).

§. 11.

Der Landtagspräsident hat das Recht der Eröffnung und Zutheilung aller an den Landtag gelangenden Eingaben und ist das Organ des Landtages in allen Beziehungen nach Außen.

Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Landtage ausgehen, sind vom Landtagspräsidenten und vom Landtagssekretär zu fertigen.

§. 12.

Der Präsidentenstellvertreter unterstützt den Oberstlandmarschall in der Leitung der Geschäfte und übernimmt für die Dauer der Verhinderung desselben dessen vollständigen Wirkungskreis.

III. Verpflichtungen der Abgeordneten.

§. 13.

Anwesenheit und Urlaube.

Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Verhandlungen und Arbeiten des Landtages ununterbrochen theilzunehmen. Um sich vom Sitze des Landtages zu entfernen, bedürfen sie, wenn die Abwesenheit nicht mehr als zehn Tage dauern soll, die Urlaubsbewilligung

des Landtagspräsidenten, welcher den Landtag hievon in Kenntniß zu setzen hat. Urlaube auf längere Zeit kann nur die Landtagsversammlung ertheilen.

§. 14.

Unbefugte Entfernungen.

Wenn ein Mitglied ohne Urlaub sich entfernt, oder ohne eine begründete Rechtfertigung der Verzögerung anzuzeigen, über die Urlaubszeit ausbleibt, oder binnen der nächsten zehn Tage nach Eröffnung der Session nicht erscheint, ohne den Hinderungsgrund dokumentirt nachzuweisen, so hat der Landtagspräsident das betreffende Mitglied, unter Festsetzung einer Frist von vierzehn Tagen zum Erscheinen mit dem Bemerken aufzufordern, daß im Falle des Ausbleibens, derselbe als ausgetreten betrachtet und der Antrag einer neuen Wahl gestellt werden wird.

IV. Sitzungen des Landtages.

§. 15.

Oeffentlichkeit.

Die Sitzungen des Landtages sind in der Regel öffentlich.

Die Vertheilung der Eintrittskarten zu der Zuhörergallerie und die Bestimmung der Art und Weise dieser Vertheilung steht dem Langtagspräsidium zu. (L. O. §. 34.)

§. 16.

Authentisirung der Protocolle und Einlaufe.

Jede Sitzung beginnt mit der Vorlesung des Geschäftsprotokolls, welches über allenfällige Erinnerungen berichtiget werden kann.

Nach nochmaliger Lesung der berichtigten Stellen wird die Richtigkeit der Fassung des Protokolls von dem Landtagspräsidenten durch Beifügung seiner Unterschrift be-

stätigt; hierauf erfolgt der Vortrag über den Einlauf, zu welchen der Vorsitzende seine Andeutungen über die bereits erfolgte oder vorbereitete Verfügung mit den einzelnen Eingaben beifügt.

§. 17.

Protokolle vertraulicher Sitzungen.

Das Protokoll einer nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden.

Ob dasselbe zu veröffentlichen sei, hängt von dem Beschluße der Versammlung ab.

§. 18.

Nothwendige Zahl der Mitglieder.

Zum Beginn der Sitzung ist die Anwesenheit von wenigstens hundert Mitgliedern nothwendig.

Wenn das letzte Sitzungsprotokoll richtig gestellt und der Einlauf verlesen ist, ohne daß sich inzwischen die nach der L. O. zur Beschlußfassung nothwendige Anzahl von Mitgliedern eingefunden hat, so wird die Sitzung aufgehoben und auf den nächst folgenden Tag vertagt. (L. O. §. 38.)

§. 19.

Schluß- und Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Am Schluße jeder Sitzung macht der Vorsitzende den Tag und die Stunde, so wie auch die Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt und verfügt einen entsprechenden Anschlag in den Lokalitäten des Landhauses.

V. Ausschüße oder Commissionen.

§. 20.

Niedersetzung.

Der Landtag kann in allen Fällen, wo er es nothwendig findet, Ausschüße oder Kommissionen aus einen

zu bestimmenden Zahl Mitglieder bestehend mit der Berathung von Vorlagen betrauen. (L. O. §. 35.)

§. 21.

Constituirung.

Jeder Ausschuß wählt unter dem Vorsitze seines ältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer aus seiner Mitte und ist nur dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das Ergebniß der Berathungen ist durch einen oder zwei mit absoluter Stimmenmehrheit aus der Mitte des Ausschußes gewählte Berichterstatter dem Landtage vorzutragen.

§. 22.

Zuziehung anderer Landtagsmitglieder.

Jedem Ausschuße steht es zu, aus der ganzen Versammlung solcher Mitglieder, denen er besondere Kenntnisse des Gegenstandes zutraut, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme beizuziehen.

§. 23.

Verpflichtungen der Mitglieder.

Jeder in einen Ausschuß Gewählte ist schuldig den Auftrag aufzunehmen und regelmäßig den Sitzungen beizuwohnen.

Der Vorsitzende hat nach nicht entschuldigter Abwesenheit eines Mitgliedes von drei auf einander folgenden Sitzungen eine neue Wahl beim Landtagspräsidium in Antrag zu bringen.

Wer bereits Mitglied von zwei Ausschüßen oder Commissionen ist, kann sich bei einer neuerlichen Wahl entschuldigen.

§. 24.

Einladung von Zeugen und Sachverständigen und Erhebung von Acten.

Jeder Ausschuß hat das Recht Zeugen und Sachverständige einzuladen, und zu vernehmen, und erforderliche Erhebungen durch den Landtagsvorstand einzuholen. Der Vorsitzende jedes Ausschußes ist auch berechtigt, Acten aus der Landesausschußregistratur und dem Landtagsarchiv gegen ein, von ihm und dem Schriftführer gefertigtes Actenverzeichniß zu erheben.

§. 25.

Minoritätsvoten.

Wenn bei einem Antrage an den Landtag eine Minorität des Ausschußes, deren Stimmzahl wenigstens ein Drittel der Gesammtzahl der Ausschußmitglieder beträgt, ihr besonderes Gutachten abgeben will, so kann sie aus dem Hauptberichte beifügen, doch darf die Erstattung dieses Berichtes dadurch nicht verzögert werden.

Separat- oder Minoritätsvoten einer geringeren Zahl oder selbst einzelner Ausschußmitglieder müssen im Ausschußberichte erwähnt werden.

§. 26.

Berichte.

Die Berichte und Anträge der Ausschüße werden dem Landtagspräsidium übergeben, welches dieselben in den Einlauf einbezieht und nach §. 16 und 32 weiters verfährt.

§. 27.

Berichterstatter.

Die Ausschußberichterstatter haben das Recht, während der Verhandlungen über den Gegenstand jederzeit das Wort zu nehmen.

§. 28.

Theilnahme an den Sitzungen der Ausschüße.

Den Sitzungen der Ausschüße und Commissionen können nur ihre Mitglieder — außerdem jedoch ohne Stimmrecht — der Landtagspräsident jedesmal, andere Abgeordnete nur auf besondere Einladung beiwohnen.

VI. Regierungsvorlagen und Anträge.

§. 29.

Behandlung der Regierungsvorlagen.

Die Regierungsvorlagen sind unmittelbar nach ihrer Einlangung auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Landtagspräsident läßt die betreffende Regierungsvorlage der Versammlung vortragen und diese hat hierauf, ohne daß eine Debatte zuläßig ist, zu beschließen, ob sie die Vorlage an ihren Landesausschuß oder an einen bereits bestehenden oder zu wählenden Ausschuß zur Berichterstattung verweisen wolle.

Wird der Beschluß gefaßt, so kann der Oberstlandmarschall über das Verlangen der Mehrheit der Versammlung die vorzunehmende Ausschußwahl auch auf eine kurze Zeit vertagen. (L. O. §. 35 u. 36.)

§. 30.

Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

Anträge einzelner oder mehrerer Mitglieder des Landtags müssen schriftlich an den Oberstlandmarschall eingereicht werden, welcher dieselben, insofern sie nicht außerhalb des Geschäftskreises des Landtags liegen, als Einlauf in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, und wenn der Antrag in den Wirkungskreis eines bereits bestehenden Ausschußes einschlägt, diesen zuzuweisen, oder sonst auf die Tagesordnung zu setzen hat.

Sobald ein solcher Antrag dann an die Reihe kömmt, ist der Antragsteller — wenn er es verlangt, — nur eine möglichst kurze Begründung zu gestatten und hierauf ohne Zulassung einer Debatte die Unterstützungsfrage zu stellen. (L. O. §. 35.)

§. 31.

Unterstützungsfrage.

Ein Antrag, der nicht wenigstens von dreißig Mitgliedern unterstützt ist, wird einfach zu den Acten hinterlegt.

Ueber jeden hinreichend unterstützten Antrag ist, sowie der §. 29 rücksichtlich der Regierungsvorlagen anordnet, weiter vorzugehen. (L. O. §. 35.)

§. 32.

Drucklegung und Vertheilung der Berichte.

Alle vom Landesausschuße oder von besonderen Ausschüßen erstatteten Berichte und Anträge werden — Fälle von minderer Wichtigkeit oder besonderer Dringlichkeit ausgenommen — mit sämmtlichen Beilagen in beiden Landessprachen in Druck gelegt, und wenigstens drei Tage vor ihrer Berathung in pleno an alle Mitglieder vertheilt.

VII. Redeordnung und Abstimmung.

§. 33.

Anmeldung zur Vormerkung zum Wort.

Diejenigen Mitglieder, welche über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand ausführlicher sprechen wollen, haben dieß unmittelbar vor Beginn der Sitzung, mit der Angabe, ob sie dafür oder dagegen sprechen wollen, anzumelden, und erhalten dadurch das Recht, vor Andern gehört zu werden.

§. 34.

Reihenfolge der Redner.

Die Redner werden in der Reihenfolge dergestalt zum Worte gelassen, daß ein Redner dagegen den Anfang macht und so lange es möglich ist, zwischen Rednern dafür und dagegen abgewechselt wird.

Jedem Redner steht es frei, seine Stelle in der Reihenfolge einem eingeschriebenen oder auch einem andern Mitgliede abzutreten, insofern dieser Redner oder das Mitglied nicht schon über den Gegenstand gesprochen hat. Wer zur Rede aufgefordert nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§. 35.

Nicht eingeschriebene Redner.

Wenn keine Redner eingeschrieben sind, oder die Reihenfolge der Eingeschriebenen erschöpft ist, so wird vom Präsidenten den übrigen Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, wie sie durch Aufstehen unter Angabe des Namens sich melden ertheilt. Jeder Redner hat nach Erlangen des Wortes von seinem Platz aus stehend und gegen den Präsidenten gerichtet zu sprechen. Der Präsident hat das Recht, Alles, was zur Leitung der Debatte und der Abstimmung und der Aufrechthaltung der Ordnung nothwendig ist, sitzend zu sprechen.

§. 36.

Theilnahme des Präsidiums an der Debatte.

Will der Präsident oder der Präsidentenstellvertreter für oder gegen einen Antrag sprechen, so verläßt der Betreffende die Präsidiumstribune, und nimmt erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes seinen Sitz wieder ein.

§. 37.

Beschränkung des Wortnehmens.

Ueber denselben einzelnen Gegenstand der Verhandlung darf kein Redner öfter als höchstens zweimal sprechen. Dem Statthalter oder den von ihm abgeordneten Kommissären steht jedoch das Recht zu, ohne Unterbrechung eines Redners jederzeit das Wort zu nehmen. (L. O. §. 37.)

§. 38.

Schluß der Debatte.

Spricht sich die Majorität für den Schluß der Verhandlung aus, so können sowohl die dafür als auch die dagegen eingeschriebenen Redner je einen aus ihrer Mitte wählen, und es können nur mehr diese Gewählten und der Berichterstatter — oder wenn ohne einen solchen verhandelt wurde, derjenige, welcher den Hauptantrag gestellt hat, noch das Wort nehmen.

§. 39.

Verbot der Verlesung von Vorträgen.

Es darf kein Vortrag abgelesen werden, außer den Regierungsvorlagen und den Berichten, welche im Namen eines Ausschußes oder des Landesausschußes erstattet werden.

Darüber, ob Aktenstücke und Beilagen verlesen werden sollen, ist die Versammlung jedesmal zu befragen.

§. 40.

Beachtung der Unverletzlichkeit des Monarchen.

Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der A. H. Person des Monarchen ist in den Debatten auf das Strengste zu beachten.

§. 41.

Aufforderung zum Ordnungsrufe.

Wer zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann den Präsidenten, wenn dieser es nicht unaufgefordert thut, erinnern, den Redner zur Sache oder zur Ordnung zu rufen; der Präsident entscheidet hierüber ohne weitere Berufung an die Versammlung.

§. 42.

Folgeleistung dem Ordnungsrufe.

Der zur Ordnung Gerufene ist verpflichtet, diesem Rufe durch augenblickliches Niedersetzen Folge zu leisten, kann aber zu seiner Vertheidigung das Wort später in der ordnungsmäßigen Reihenfolge verlangen, was ihm nicht verweigert werden darf.

§. 43.

Rüge mittelst Protokolls.

Fände der Präsident nothwendig, die Eintragung der Rüge gegen ein Mitglied, welches dem Ordnungsrufe nicht Folge leisten will, oder in derselben Sitzung wiederholt zur Ordnung gerufen wurde, in das Sitzungsprotokoll zu verfügen, so hat er hiezu den Beschluß des Landtages einzuholen.

§. 44.

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung.

Gelingt es dem Präsidenten nicht, die Ordnung herzustellen, so hat er ohne Berufung an die Versammlung das Recht, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen, oder auch gänzlich aufzuheben.

Auf Antrag des Präsidenten und mit der Majorität von zwei Drittheilen der Anwesenden kann ein Mitglied, welches bereits die zweite Rüge mittelst Protokoll erhal-

ten hat, vom Landtage ausgeschlossen und eine Neuwahl angeordnet werden.

§. 45.

Einleitung der Abstimmung.

Nach geschlossener Berathung verkündigt der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge über die Fragen abgestimmt werden soll.

§. 46.

Reihenfolge der Anträge.

Von dem Hauptantrage sind die vertagenden, dann die abgeänderten Anträge, und unter ihnen jene früher zur Abstimmung zu bringen, die den abzuändernden Antrag im größeren Maße einschränken.

§. 47.

Antrag auf den Schluß der Debatte.

Der Antrag auf den Schluß der Debatte wird sogleich und ohne Debatte zur Abstimmung gebracht.

§. 48.

Stellung der Anträge zur Abstimmung.

Anträge sind genau in der Fassung, wie sie schriftlich übergeben worden, zur Abstimmung zu bringen.

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung ohne Motivirung stattfinden.

Der Präsident hat die Frage stets in bejahender Fassung zu stellen.

§. 49.

Berichtigungs-Anträge.

Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen so wie auf Trennung einer Frage in mehrere den

Antrag stellen, welcher, falls er hinreichend unterstützt wird (§. 31) zur Abstimmung gebracht werden muß.

§. 50.

Unterbrechung der Sitzung vor der thatsächlichen Abstimmung.

Wenn gegen die Ordnung und Fassung der Fragen von der Versammlung nichts erinnert wird, hat der Präsident — ehe er zur Abstimmung auffordert — nach jeder Frage, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder es verlangen, durch zehn Minuten innezuhalten und erst nach dem Verlauf kann zur wirklichen Abstimmung geschritten werden.

§. 51.

Arten der Abstimmung.

Die Abstimmung findet in der Regel mündlich statt, kann aber auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolgen. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Gibt auch diese nach der Ansicht des Präsidenten und Präsidenten-Stellvertreters kein sicheres Ergebniß, so wird die Abstimmung mündlich oder durch Kugelung vorgenommen. (L. O. §. 39.)

§. 52.

Beschluß über die Art der Abstimmung.

Die Abstimmung durch Namenaufruf, mit Ja oder Nein, oder durch Kugelung findet auch dann statt, wenn sie beim Schluße der Verhandlung ohne Debatte gefordert, und dieses Begehren im ersten Falle von wenigstens fünfundzwanzig, im zweiten von wenigstens fünfzig Abgeordneten unterstützt wird.

§. 3.

Korrektoren.

Der Landtag beginnt seine Wirksamkeit mit der Wahl von neun Korrektoren, von welchen drei durch die Wählerklassen des großen Grundbesitzes (§. 3 der L. O. c. I.), drei durch die Wählerklasse der Städte und Industrialorte und Handels- und Gewerbekammern (§. 3 L. O. c. II.) und drei durch die Wählerklasse der Landgemeinden (§. 3 L. O. c. III.) je aus ihrer Mitte gewählt werden.

Diese Korrektoren haben in einer unter einander auszumittelnden Reihenfolge, immer zu dreien für jede Sitzung, die Fassung und Richtigstellung der Protokolle zu überwachen und zu besorgen. (§. 66 und 61.). Bei der durch Stimmzettel vorzunehmenden Wahl genügt die relative Stimmenmehrheit.

§. 4.

Prüfung der Wahlacten.

Hierauf nimmt der Landtag die Berichte des Landesausschußes über die nach §. 53 der W. O. geprüften Wahlakten entgegen, und entscheidet durch absolute Stimmehrheit über die Zulassung der Gewählten. (L. O. §. 31 und W. O. §. 53.)

§. 5.

Schlußfassung über Zulassung der Gewählten.

Der Landtag spricht entweder die Zulassung oder Nichtzulassung und Anordnung einer Neuwahl, oder endlich eine weitere Untersuchung des Wahlvorganges aus.

In den beiden letzteren Fällen werden die Wahlakten dem Statthalter zur weiteren Einleitung übermittelt.

§. 6.
Beanständete Wahlen.

Insolange eine beanständete Wahl nicht für ungiltig erklärt ist, hat der betreffende Abgeordnete Sitz und Stimme im Landtage.

§. 7.
Nachträgliche Wahlanfechtungen.

Wahlanfechtungen, welche sich auf den Vorgang bei den Wahlen beziehen und später als innerhalb acht Tagen nach erfolgter Anerkennung der Wahl eingebracht werden, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

§. 8.
Anzeigen über den Verlust der Befähigung zum Landtage.

Eingaben und Anzeigen, in welchen behauptet wird, daß ein Abgeordneter im Laufe der Landtagsperiode seine Wahlbefähigung verloren habe, werden ebenso, wie Wahlakte überhaupt, nach den §§. 3, 4 und 5 behandelt.

§. 9.
Oekonomikum des Landtags.

Die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Sitzungen, die Sorgen für das Oekonomikum, für die nöthigen Beamten, Schreibkräfte, Stenographen, für das Dienstpersonale usw. liegen dem Landesausschuße ob. (L. O. §. 30.)

II. Rechte und Obliegenheiten des Landtags-Präsidiums.

§. 10.

Der Oberstlandmarschall, als Präsident des Landtags, bestimmt die Tage und die Stunden der Sitzungen,

stellt die Tagesordnung fest, eröffnet und schließt die Sitzungen, wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung, leitet die Verhandlungen, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebniß der letzteren aus. Er überwacht die Geschäftsführung der Landtagskanzlei und die Ordnung im Innern des Hauses und hat das Recht, im Falle von Ordnungsstörungen die Sitzungen zu unterbrechen, Ruhestörer von der Gallerie zu entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen. (L. O. §§. 4, 6, 10, 33 und 36).

§. 11.

Der Landtagspräsident hat das Recht der Eröffnung und Zutheilung aller an den Landtag gelangenden Eingaben und ist das Organ des Landtages in allen Beziehungen nach Außen.

Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Landtage ausgehen, sind vom Landtagspräsidenten und vom Landtagssekretär zu fertigen.

§. 12.

Der Präsidentenstellvertreter unterstützt den Oberstlandmarschall in der Leitung der Geschäfte und übernimmt für die Dauer der Verhinderung desselben dessen vollständigen Wirkungskreis.

III. Verpflichtungen der Abgeordneten.

§. 13.

Anwesenheit und Urlaube.

Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Verhandlungen und Arbeiten des Landtages ununterbrochen theilzunehmen. Um sich vom Sitze des Landtages zu entfernen, bedürfen sie, wenn die Abwesenheit nicht mehr als zehn Tage dauern soll, die Urlaubsbewilligung

des Landtagspräsidenten, welcher den Landtag hievon in Kenntniß zu setzen hat. Urlaube auf längere Zeit kann nur die Landtagsversammlung ertheilen.

§. 14.

Unbefugte Entfernungen.

Wenn ein Mitglied ohne Urlaub sich entfernt, oder ohne eine begründete Rechtfertigung der Verzögerung anzuzeigen, über die Urlaubszeit ausbleibt, oder binnen der nächsten zehn Tage nach Eröffnung der Session nicht erscheint, ohne den Hinderungsgrund dokumentirt nachzuweisen, so hat der Landtagspräsident das betreffende Mitglied, unter Festsetzung einer Frist von vierzehn Tagen zum Erscheinen mit dem Bemerken aufzufordern, daß im Falle des Ausbleibens, derselbe als ausgetreten betrachtet und der Antrag einer neuen Wahl gestellt werden wird.

IV. Sitzungen des Landtages.

§. 15.

Oeffentlichkeit.

Die Sitzungen des Landtages sind in der Regel öffentlich.

Die Vertheilung der Eintrittskarten zu der Zuhörergallerie und die Bestimmung der Art und Weise dieser Vertheilung steht dem Langtagspräsidium zu. (L. O. §. 34.)

§. 16.

Authentisirung der Protocolle und Einlaufe.

Jede Sitzung beginnt mit der Vorlesung des Geschäftsprotokolls, welches über allenfällige Erinnerungen berichtiget werden kann.

Nach nochmaliger Lesung der berichtigten Stellen wird die Richtigkeit der Fassung des Protokolls von dem Landtagspräsidenten durch Beifügung seiner Unterschrift be-

erklären, oder sich die Stellung eines neuerlichen Antrags vorbehalten.

§. 66.

Anfragen an das Landtags-Präsidium.

Anfragen an das Landtagspräsidium über die Geschäfte des Landtags können nach, vor Beginn der Sitzung gestellter mündlicher Anmeldung beim Präsidenten in derselben Sitzung mündlich gestellt werden.

Der Präsident hat jedoch das Recht, die Beantwortung bis zur nächsten Sitzung aufzuschieben.

§. 67.

Anschuldigungen gegen öffentliche Beamte.

Jeder Interpellant, welcher eine Beschuldigung pflichtwidriger oder solcher Handlungen, welche geeignet sind, in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, gegen öffentliche Beamte ausspricht, ist verpflichtet, auf Verlangen des Regierungskommissärs letztere namhaft zu machen und bleibt für die Wahrheit seiner Angaben verantwortlich.

X. Adressen und Deputationen.

§. 68.

Adressen.

Adressen (Majestätsgesuche), die unmittelbar vom Landtage ausgehen, werden vom Präsidenten, vom Präsidentenstellvertreter und sämmtlichen Korrektoren gefertigt.

§. 69.

Deputationen.

Bei der Wahl von Mitgliedern zu Deputationen an das Allerhöchste Hoflager, deren Gesammtzahl vierundzwanzig Mitglieder nie überschreiten soll, wird in derselben Weise, wie bei den Korrektoren (§. 3.) vorgegangen.

Ihre Führung steht dem Oberstlandmarschall, in dessen Verhinderung aber jenem Deputationsmitgliede, welches von den übrigen Deputirten durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Gesammtheit gewählt wird. (L. O. §. 41.)

XI. Verwahrungen und Erklärungen.

§. 70.

Verwahrungen oder Erklärungen, welche von einem oder mehreren Landtagsmitgliedern ausgehen, sind schriftlich beim Landtagspräsidium einzubringen. Wenn Anträge damit verbunden sind, oder das ausdrückliche Verlangen, daß sie zum Gegenstande der Debatte in dem Landtage gemacht werden, beigefügt ist, werden dieselben nach §. 30 wie Anträge behandelt.

Sonst findet nur deren einfache Vorlesung bei der Mittheilung des Einlaufs statt, und ist jede weitere Debatte darüber unzulässig.

Vom böhmisch ständischen Landesausschusse.

Inhalt der Geschäftsordnung.

I. Konstituirung des Landtages.

§. 1. 2. Landtagskanzlei.
§. 3. Korrektoren.
§. 4. Prüfung der Wahlakten.
§. 5. Schlußfassung über Zulassung der Gewählten.
§. 6. Beanständete Wahlen.
§. 7. Nachträgliche Wahlanfechtungen.
§. 8. Anzeigen über den Verlust der Befähigung zum Landtage.
§. 9. Oekonomikum des Landtags.

II. Rechte und Obliegenheiten des Landtags-Präsidiums.

§. 10, 11, 12.

III. Verpflichtungen der Abgeordneten.

§. 13. Anwesenheit und Urlaube.
§. 14. Unbefugte Entfernungen.

IV. Sitzungen des Landtages.

§. 15. Oeffentlichkeit.
§. 16. Authentifirung der Protokolle und Einlaufe.
§. 17. Protokolle vertraulicher Sitzungen.
§. 18. Nothwendige Zahl der Mitglieder.
§. 19. Schluß und Tagesordnung für die nächste Sitzung.

V. Ausschüsse und Kommissionen.

§. 20. Niedersetzung.
§. 21. Konstituirung.
§. 22. Zuziehung anderer Landtagsmitglieder.
§. 23. Verpflichtungen der Mitglieder.
§. 24. Einladung von Zeugen und Sachverständigen und Erhebung von Akten.
§. 25. Minoritätsvoten.
§. 26. Berichte.
§. 27. Berichterstatter.
§. 28. Theilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse.

VI. Regierungsvorlagen und Anträge.

§. 29. Behandlung der Regierungsvorlagen.
§. 30. Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
§. 31. Unterstützungsfrage.
§. 32. Drucklegung und Vertheilung der Berichte.

VII. Redeordnung und Abstimmung.

§. 33. Anmeldung zur Vormerkung zum Wort.
§. 34. Reihenfolge der Redner.
§. 35. Nicht eingeschriebene Redner.
§. 36. Theilnahme des Präsidiums an der Debatte.
§. 37. Beschränkung des Wortnehmens.
§. 38. Schluß der Debatte.
§. 39. Verbot der Verlesung von Vorträgen.
§. 40. Beachtung der Unverletzlichkeit des Monarchen.
§. 41. Aufforderung zum Ordnungsrufe.
§. 42. Folgeleistung dem Ordnungsrufe.
§. 43. Rüge mittelst Protokolls.
§. 44. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung in Folge zweier Rügen.
§. 45. Einleitung der Abstimmung.

§. 46. Reihenfolge der Anträge.
§. 47. Antrag auf den Schluß der Debatte.
§. 48. Stellung der Anträge zur Abstimmung.
§. 49. Berichtigungsanträge.
§. 50. Unterbrechung der Sitzungen von der thatsächlichen Abstimmung.
§. 51. Arten der Abstimmung.
§. 52. Beschluß über die Art der Abstimmung.
§. 53. Abstimmung durch Kugelung.
§. 54. Verbot einer nachträglichen Stimmenabgabe.
§. 55. Abstimmung nach Absätzen und über den ganzen Antrag.
§. 56. Authentischer Text für die Auslegung eines Antrages.
§. 57. Wahlen.
§. 58. Engere Wahlen.

VIII. Sitzungs-Protokolle.

§. 59. Verhandlungs- und Geschäftsprotokolle.
§. 60. Prüfung und Richtigstellung der Protokolle.
§. 61. Haftung der Korrektoren.
§. 62. Veröffentlichung.
§. 63. Protokollsbücher.

IX. Anfragen (Interpellationen.)

§. 64. Gegenstände, über welche Anfragen zulässig sind.
§. 65. Anfragen an die Regierung.
§. 66. Anfragen an das Landtags-Präsidium.
§. 67. Anschuldigungen gegen öffentliche Beamten.

X. Adressen und Deputationen.

§. 68. Adressen.
§. 69. Deputationen.

XI. Verwahrungen und Erklärungen.

§. 70.

III. Großgrundbesitz Böhmens

als

wahlberechtigte Körperschaft.

---

1. Besitzer der mit dem Fideicommißbande behafteten land- oder lehentäflichen Güter.

Althann Michael Joseph, Graf, Grulich, Swoischic.
Beaufort-Spontin Alfred, Herzog, Petschau.
Bouquoi-Longueval Georg, Graf, Gratzen.
Bubna Franz, Graf, Daubleb, Blato.
Chanowsky Franz, Graf, Ritter von Langendorf, Němčic.
Chotek Heinrich, Graf, Jeňowes ꝛc.
Clary-Aldringen Edmund, Fürst, Teplitz.
Colloredo-Mannsfeld Joseph, Fürst, Opočno, Dobříš ꝛc.
Czernin Eugen, Graf, Petersburg, Chudenic ꝛc.
Desfours-Walderode Franz, Graf, Groß-Rohosec, Morchenstern ꝛc.
Fürstenberg Maximilian Egon, Fürst, Pürglitz, Rischburg, Kruschowitz ꝛc.
Harrach Franz Ernst, Graf, Starkenbach, Branna ꝛc.
Kaiserstein Franz, Freiherr, Starkstadt.
Kaunitz Albrecht, Graf, Neuschloß, Hauska.
Khevenhüller-Metsch Richard, Fürst, Kammerburg.

Kinsky Ferdinand, Fürst, Chotzen, Rositz.
Kinsky Joseph Oktavin, Graf, Chlumec.
Kokořowa Karl, Graf, Ludic.
Kolowrat-Krakowsky Joseph, Graf, Teinitzl.
Kolowrat-Liebsteinsky Franz Anton, Graf, Reichenau ꝛc.
Khüenburg Karl, Graf, Jungwoschitz.
Lamberg Gustav, Fürst, Schichowitz.
Lanquet Erneſtine, Freiin von, Biſtrau.
Liechtenſtein Johann Alois, Fürſt, Rumburg, Landskron ꝛc.
Lobkowitz Ferdinand, Fürſt, Chlumec, Raudnitz, Bilin ꝛc.
Löwenſtein-Werthheim Karl Heinrich, Fürſt, Weſeric, Hayd.
Löwenthal Johann, Ritter v., Zruč, Zbraslawic.
Mensdorf Alphons, Graf, Preitenſtein.
Metternich Richard, Fürſt, Königswart ꝛc.
Noſtitz-Rhinek Erwein, Graf, Falkenau, Heinrichsgrün ꝛc.
Noſtitz-Rhinek Joſeph, Graf, Plan ꝛc.
Reisky Franz Wenzel, Freiherr, Willimow.
Rohan Camill, Fürſt, Swijan, Altaicha ꝛc.
Salm-Reifferſcheid Franz, Altgraf, Hainspach.
Schlik Franz, Graf, Kopidlno, Altenburg ꝛc.
Schönborn Erwein, Graf, Lukawec, Maleſic ꝛc.
Schwarzenberg Friedrich, Fürſt, Worlik, Sedlec ꝛc.
Schwarzenberg Johann Adolph, Fürſt, Poſtelberg, Wittingau, Frauenberg ꝛc.
Stadion-Tannhauſen Rudolph Graf, Kauth, Chodenſchloß.
Sternbach Ferdinand, Freiherr, Landſtein.
Sternberg Jaroslav, Graf, Caſtalowic, Zasmuk.
Thun Hohenſtein Franz Anton, Graf, Tetſchen.
Thun-Hohenſtein Joſeph Oswald, Graf, Klöſterle, Sehuſchitz.

Thun-Hohenstein Theodor, Graf, Choltic.
Thurn-Taxis Max, Fürst, Leitomišl, Richenburg, Koschumberg.
Waldstein Ernst, Graf, Münchengrätz, Hirschberg ꝛc.
Wallis Friedrich Olivier, Graf, Kolleschowitz.
Windischgrätz Alfred, Fürst, Tachau, Kladrau.
Wratislaw-Netolicky Eugen, Graf, Kost.

2. Die wahlberechtigten großen Grundbesitzer.

Se. Majestät Kaiser Ferdinand I., Reichstadt, Ploschkowitz, Bustěhrad, Swoleniowes, Tachlowitz ꝛc.
Se. kaiserl. Hoheit Leopold II., Großherzog von Toskana, Brandeis, Schlackenwerth.
Adlerfels Gustav, Ritter von, Skřiwan.
Aehrenthal Johann, Freiherr, Doxan, Großskal.
Ahsbas Ludwig, Erben, Zdiby.
Aichelburg Alfred, Graf, Bělohrad.
Aichelburg Berthold, Graf, Marschendorf.
Aichelburg Virginia, Gräfin, und Eduard, Čečinkar, Ritter v. Birnitz, Polican.
Altbunzlauer Kapitular-Dechantei, Altbunzlau.
Althan Michael Karl, Graf, Miličowes.
Appeltauer Maximilian, Zikow, Strunkau.
Arenberg Sophie, Prinzessin, Widim, Kokořin.
Assfeburg Anna, Gräfin, Neudek, Tüppelsgrün.
Auersperg Franz Xaver, Graf, Malec.
Auersperg Franziska, Gräfin, Hartenberg, Wallhof ꝛc.
Auersperg Karl, Fürst, Wlaschim.
Auersperg Vinzenz Karl, Fürst, Zleb, Nassaberg, Unterkralowic ꝛc.
Auersperg Wilhelmine, Fürstin, Grünberg, Nepomuk ꝛc.
Augustinec Franz, Freiherr v., Erben, Untertieschau.

Augustiner-Konvent, Stranka, Wiska, Ročow ꝛc.
Balle Anton, Klecan, Schönwald.
Barth v. Barthenheim Adolph, Graf, Petrowic.
Becher Franz, Chanowic, Slatina, Neudorf.
Bechinie von Lazan Adolph, Freiherr, Rosochatec.
Beck Karl, Freiherr v., Muttersdorf.
Bellot Johann, Petrowic.
Benediktiner-Stift Emaus, Třebeschic, Sukdol.
Benediktiner-Stift St. Margareth, Břewnow, Kladno, Braunau ꝛc.
Benischko Franz, Ritter v. Dobroslaw, Wojnic.
Berchem-Haimhausen Kajetan, Graf, Kuttenplan.
Berchtold Ludmilla, Gräfin, geb. Gräfin Wratislaw, Olbramowic.
Berchtold Maria, Gräfin, Prosec, Poschna.
Berchtold Prosper, Graf, Nezdaschow.
Bergen Karoline, Gräfin, Pischelly.
Bergenthal Wenzel, Ritter, Forst, Studenec.
Berger Maximilian, Hochaujezd, St. Johann u. dem Felsen ꝛc.
Bethmann Alexander, Freiherr, Krinec, Ronow.
Bigatto Karl, Freiherr, Schweißing.
Bisthum Königgrätz, Chrast.
Bisthum Leitmeritz, Drum, Kreschetic.
Blumenkron v. Radpany Robert, Freiherr, Hareth, Stranic ꝛc.
Bohusch v. Ottoschütz Wenzel, Ritter, Kolec.
Bous-Waldek Franz, Graf, Woselec, Lazan ꝛc.
Bouquoi Maria Gabriele, Gräfin, Rothenhaus, Hauenstein ꝛc.
Brabec Johann Martin, Bruky.
Bradaček Anton, Schloßlehenhof Perwolfisch-Pislowsky.
Brechler Vinzenz, Ritter v., Erben, Wlenetz.
Brosche Karl, Swinař.
Brzorad Joseph, Chlum, Widowitz.

Brzorad Karl, Lochkow.
Čavriani Roſine, Gräfin, Dimokur.
Červenka Julius, Auholička.
Červinka Wenzel, J. U. Dr., Oſtředek.
Chotek Karl, Graf, Großprieſen, Zahořan.
Chotek Otto, Graf, Wlčkowic.
Chotek Otto und Rudolph, Grafen, Jankau, Radměřic.
Ciſterzienſer-Stift in Hohenfurth, Komařic, Umlowic.
Ciſterzienſer-Stift in Oſſeg, Oſſeg.
Clam-Gallas Eduard, Graf, Friedland, Reichenberg ꝛc.
Clam-Martinitz Heinrich Jaroſlaw, Graf, Schlan, Smečna.
Claudi Eduard, Pořič.
Claudi Eduard, J. U. D., Čkyn.
Collegiatſtift bei Allerheiligen in Prag, Choteč, Zbuzan.
Czerzinkar Ritter v. Birnitz, Thereſia, Radbor.
Czernin Jaromir, Graf, Čwrčowic, Dollan.
Czernin Ottokar, Graf, Winař.
Dalberg Karl, Reichsfreiherr, Maleſchau.
Damenſtift Hradſchiner in Prag, Cerhenic, Ledeč.
Damenſtift Neuſtädter in Prag, Křic.
Damm Johann, J. U. D., Libočan, Selč.
Daněk Vincenz, Trnowa.
Daubek Eduard, J. U. D., Woſek.
Daubek Joſeph, Litten.
David Johann, Chrančowic, Chraſt.
Derſcenyi Eliſabeth, Freiin, Unterpočernic.
Deym Albert, Graf, Pauten.
Deym Franz, Graf, Arnau, Čermna.
Deym Karoline, Gräfin, Liblitz, Nemiſchl.
Dietrichſtein Joſeph, Fürſt, Alloderbinen, Thereſe Gräfin Herberſtein, Alexandrine Gräfin Mensdorf-Pouilly, Gabriele Gräfin Hatzfeldt-Weisweiler, Klotilde Gräfin Clam-Gallas, Wojnoměſtec, Rybňan, Polna ꝛc.

Dlauhoweſky-Langendorf Friederike, Freiin, Statenitz, Kamaik.
Dobrauer v. Treuenwald Eduard, Welmſchloß.
Dobřenſky Eliſabeth, geb. Chamarée, Freiin, Pottenſtein.
Dobřenſky Johann, Freiherr, Chotěboř, Dobkau.
Dobřenſky Michael, Freiherr, Nedělišt, Dobřenic ꝛc.
Dobřenſky Wenzel Peter, Freiherr, Auhrow, Preitenhof.
Dohalſky Chriſtoph, Graf, Přiwoſten.
Dombrowſky, Ritter v., Ullitz.
Dómdechantei Leitmeritz, Teinec, Křiwic.
Dominikaner-Konvent, Großaujezd, Branik ꝛc.
Domkapitel in Königgrätz, Biſchofſtein.
Dompropſtei in Prag, Wolin, Dejwic.
Dörfl Maria, Großaujezd.
Dreher Anton, Micholup.
Dreßler Franz, Smrkowic.
Ehrenburg Johann Maximilian, Freiherr, Nawarow.
Eiſeninduſtrie-Geſellſchaft in Prag, Wilkiſchen.
Eiſenſtein Auguſt, Ritter v., Březina.
Eiſenſtein Wenzel, J. U. D. Ritter, Prčic, Wodierad.
Elſenwanger Johann, Adersbach.
Elſenwanger Konſtantin, Přehořow, Brandlin.
Elvenich Franz, Ritter v., Hradiſcht.
Enis von Atter und Iveaghe Karl Alexander, Freiherr, Lažan.
Enis von Atter und Iveaghe Wenzel, Kamen, Eſche.
Erzbisthum Prager, Březan, Launowic, Manderſcheid ꝛc.
Faltis Johann, Wrutic.
Feldegg von Fellner, Erben, Stahlec.
Fleiſcher Joſeph, Koloſoruk.
Fleißner von Woſtrowic Alois, Freiherr, Neuzedliſch, Neuhof.

Fleißner von Wostrowic Ernst, Freiherr, Saar.
Frei Friedrich, Hof in Wisočan.
Fürstenberg Emil Egon, Fürst, Königshof.
Fürstl Rudolph, Podol, Tojanow, Gindřichowec.
Futschikowsky Eduard, Ritter von Grünhof, Pollerskirchen.
Gabriel Julius, Kozlau.
Gentschik Ritter von Gežowa Wilhelm, Erben, Wrbičan.
Geymüller Rudolph, Freiherr, Kamenic, Božejow ꝛc.
Gottl Karoline geb. Kohaut, Zamrsk.
Günther Johanna, Bernartic, Čestin.
Haas Eusebius, Königsberg.
Harbuval-Chamarée Ludwig, Graf, Neuschloß.
Harrach Johann, Graf, Konarowic.
Hartig Franz, Graf, Niemes, Wartenberg.
Hartmann-Klarstein Johann Prokop, Graf, Drahonitz.
Hecht Joseph August, Katzengrün.
Heidler von Heilboern Michael Karl, Edler von, Altzedlisch.
Hainz Mathias, Leben Buschkowsky I. und II. Theil.
Helm Georg, Nedraschic.
Helversen Otto, Freiherr, Čekanic.
Helversen Prokop, Freiherr, Kanic, Radonic.
Henigstein Moriz, Ritter, Dub.
Henninger Josephine, Freiin, Lohowa.
Henniger v. Seeberg Johann, Freiherr, Smolotel.
Herberstein Theresia, Gräfin, Budin.
Hildprandt von Ottenhausen Robert, Freiherr, Blatna.
Hirsch Joseph, Hohenbradek.
Hoffmann Gustav, Těchobus.
Hohenlohe Gabriele, Fürstin, Heralec.
Holly Vincenz, Modletic.

Höpflingen v. Bergendorf Franz, Ritter, Welchow.
Hubatius Lambert Ritter v. Kottnow, Kniezič.
Huttary Willibald, Miloſtic.
Jindřich Karoline, Hof in Wyſočan.
Juridiſche und mediziniſche Fakultät an der k. k. Univerſität in Prag, Michle.
Iwan Alexander, Henriette und Pauline, Koſterſchan.
Kahler Michael und Johann, Littengrün, Neuhof.
Kahler Niklas, Hals.
Kallina Ritter v. Jäthenſtein Mathias, Zwikowec.
Kallina Erben, Schafranow.
Kanka Johann, J. U. Dr. Jetřichowic.
Karlſteiner Dechantei, Praskoles.
Kaſalicky Wenzel, Lehen Blažejowſky.
Kaunitz Eleonore, Gräfin, Březno.
Keller Joſeph, Přeſtawlk.
Kerl Felix, Teltſch.
Kinſky Eliſabeth, Gräfin Bürgſtein.
Kinſky Joſeph, Graf, Adlerkoſtelec.
Klebelsberg Amalie, Gräfin, Třiblic.
Kleeborn Eugen, Ritter, Cerekwic.
v. Kleiſt Bernard, Mlaſow.
v. Kleiſt Heinrich, Neudek, Ober-Chodau.
v. Klugen Konſtantin, Sukdoll.
Kokořowa Luiſe, Gräfin, Schlößles.
Kolowrat Heinrich, Graf, Radenin, Hroby.
Kolowrat Johann, Graf, Hradišt, Březnic, Merklin ꝛc.
Komers Anton und Maria, Lžin.
Komers v. Lindenbach Karl, Eduard, Maria, Lipkowa woda, Wlaſenic.
Königgrätzer Domkapitel, Biſchofſtein.
Konvička, Erben, Pawlow.
Kopetz Heinrich, Ritter v., Sukorad.
Korb v. Weidenheim Franz, Freiherr, Waltſch, Skytal ꝛc.

Korb Ritter von Weidenheim Friedrich Karl, Kundratic.
Korb Ritter von Weidenheim Karl jun., Zaběhlic, Steknic ꝛc.
Korb Ritter von Weidenheim Ludwig, Slapp, Dawle.
Kordik Peter, Aujezd, Chlistan ꝛc.
Kotz von Dobrsch Christian, Freiherr, Heiligenkreuz.
Kotz von Dobrsch Ferdinand, Ritter, Hlawnowic ꝛc.
Kräutner Maria, geb. Gentschik von Gezowa, Kalenic, Kladrub.
Kreuzherren-Ritterorden mit dem rothen Stern in Prag, Dablic, Tursko, Sliwenec, Dobřichowic ꝛc.
Křiwanek Eduard, Wěž.
Kulich Adalbert, Prawonin, Časlawsko.
Kundrat Joseph, Zahradka.
Kutschera Johann, Freiherr, Lehen Čelin.
Lamprecht Franz, Kleinchischka.
Langer Stephan, Biela.
Lažansky Johann Karl, Graf, Rabenstein.
Lažansky Leopold, Graf, Erben, Milleschau.
Lažansky Prokop, Graf, Chiesch.
Lažansky Prokop, Graf, Manetin.
Lechleitner Johann, Čisowic.
Ledebour Adolph, Graf, Kostenblatt, Schöberitz ꝛc.
Leder Joseph, Rostock.
Leder Josepha, Kloster-Skalic.
Leonhardi Karl Ludwig, Freiherr, Platz.
Limbeck Johann, J. U. Dr., Ritter v., Tuř, Zbieř.
Linker v. Luzenwik, Klemens Wenzel, Graf Schlüsselburg.
Lipowsky v. Lipowitz, Henriette, Stětkowic.
Lippert Anton, Elčowic.
Lischka Franz, Groß-Bečwar.
Lißner Theresia, Tereschau.
Lobkowitz Georg Christian, Fürst, Melnik, Orhowle ꝛc.

Lobkowitz Johann, Fürſt, Schinkau, Křimic, Konopiſcht ꝛc.
Lobkowitz Joſeph, Fürſt, Unterberkowic, Citow.
Lobkowitz Moriz, Fürſt, Skrejšow, Přičowe, Luby.
Locke Dionys, Ober-Kralowic.
Logothety Hugo, Graf, Deutſchbiela.
Löwenherz, Hruby-Jeleny Theodor, Freiherr, Petſchkau.
Lumbe Joſeph, Malonic.
Lumbe Karl, Med. Dr., Benſen, Cholin.
Lützow Rudolph, Graf, Lochowic.
Lužnicky Ignaz, Srabow.
Machaček Joſeph und Skalla Franz, Želkowic.
Maillard-Landreville Karl, Graf, und Nigroni Hedwig, Freiin, Kamena-Wiſoka.
Maisler Alois, Pratſch.
Malabayla v. Canal Joſeph Ludwig, Graf, Erben, Ceſtic.
Malowetz Ernſt, Freiherr, Waldheim.
Malowetz Johann, Freiherr, Skalic, Bohumilic.
Maltheſer-Ritterorden, Oberliebich, Schönborn, Strakonitz.
Maltheſer-Ritterordens-Konvent, Motol, Březniowes.
Mareſch Johann und Anna, Suchomaſt.
Mayer Anna, Konojed, Tſchokan.
Mayer Johann, Miskowic.
Mayersbach Wilhelm, Ritter v., Lhota-Sejcka.
Merolt Franz, JUD., Liſchnic.
Metropolitan-Domkapitel in Prag, Brennporitſchen, Leſchan ꝛc.
Miechura Leopold, Habartic, Předſlaw.
Milner Wenzel, JUD., Lhota-Hlawačkowa.
Mirbach Gotthard, Graf, Kosmanos.
Mitreiter Franz, Hettau.
Mladota v. Solopiſk Bertha, Freiin, Netluk.

Mladota v. Solopisk Franz, Freiherr, Amschelberg, Rothhradek ꝛc.
Mladota v. Solopisk Karl, Freiherr, Kraupen.
Morawetz Johann, Bačkow.
Morzin Rudolph, Graf, Hohenelbe.
Mudroch Franz, JUD., Tmain.
Müller Anna, Watětic, Pawinow.
Müller Augusk, Schnedowic.
Müller Joseph, Načeradec, Judic.
Münzberg Johann, Aujezd ob der Mies.
Nachodský v. Neudorf Emanuel, Ritter, Groß-Gbell.
Nadherný Ludwig, Edler v., Chotowin, Jistebnic ꝛc.
Neuberg Johann, Freiherr, Gieshübel.
Neuberg Sophie, v., Groß-Ceitic.
Neuberg Wilhelm, jun., Freiherr, Luk, Werschedic.
Neuberg Wilhelm, sen., Freiherr, Udritsch.
Neupauer Anton, Ritter v., Hostačow.
Neupauer Karl, Ritter v., Goltsch-Jenikau.
Neupauer Theresia und Erben, Ritter v., Stranow.
Nigroni s. Maillard.
Nimtsch Therese, Gräfin, Geiersberg.
Noltsch Vinzenz, Wschenor.
Nonner Karl, JUD., Kinsberg.
Nostitz Albert, Graf, Pruhonic, Prödlitz, Türmitz ꝛc.
Nostitz Hugo, Graf, Hřebečnik, Slabec, Horka ꝛc.
Nostitz Karoline, Gräfin, Brodec, Luschtěnic.
Nowotny Joseph, Oberdrast.
Obst Gustav, JUD., Strahl-Hostic, Zuklin, Wolschow.
Oettingen-Wallerstein Karl Friedr., Fürst, Königsaal.
Paar Karl, Fürst, Bechin, Wopořan, Zdechowic ꝛc.
Pabstmann Joseph, Mladějow.
Pachta Emanuela, Gräfin, Mnischek.
Palacký Johann, JUD., Lobkowitz.
Panosch Anton, Ritter von Kreuzenfeld, Liedkowic, Mischetic.

Peche Joseph Karl, Ritter v., Petrowic, Slabsko.
Pfeiffer Joseph Franz Adolf, Tutschapp.
Pfeil-Scharfenstein Erwein, Leontine, Alfred, Nalžowic.
Piaristen-Konvent, Předboř.
Pidoll Anton, Freiherr, Kraschowitz, Wiskau.
Pistl Franz, Radič.
Pistorius Joseph, Hořepník, Lautkau.
Pistorius Wilhelm, Trebnitz.
Podstatzky v. Lichtenstein, Aloisia, Gräfin, Königseck.
Pöpl Adam, Habersbirk.
Pourtales Albert und Wilhelm, Grafen, Tloskau.
Pourtales Alexander, Graf, Hluboseh, Pičin.
Prälaturgut Krumau.
Prämonstratenser-Stift Schlegl, Cerhonic, Mirotic ɔc.
Prämonstratenser-Stift Selau, Selau.
Prämonstratenser-Stift Strahow, Horoměřic, Mühlhausen, Pátek ɔc.
Prämonstratenser-Stift Tepl, Tepl, Hammer ɔc.
Prochaska Alois, Nusle, Wršowic.
Pruschak Emanuel, Chotěmiř.
Pruschak Johann, Witwe nach, Nahoschitz.
Pulpan Ritter v. Feldstein Johann, Oberkrč, Domausnitz, Schatzlar.
Puteany Antonia, Freiin, Triebsch.
Puteany Erhard, Freiherr, Ertischowitz.
Puthon Rudolph, Freiherr, Habern, Tieß.
Reichenbach Anna, Lieboritz.
Renner Adalbert, Jungferteinitz.
Richlý Joseph, Miroschau.
Richlý Prokop, Kwětenau.
Riedl Franz, Přim.
Riedl Johann B. Erben, David, Otto, Anton, Fried-

rich; Guſtav, Viktor, Bertha, Ottilie und Johann Nepomuk, Luſt, Linz.
Rieſe-Stallburg Auguſte v., Friedrich v., Wojkow.
Rieſe-Stallburg Mathias, Ritter v., Wodolka, Chwatěrub, Jungferbřežan.
Ringhofer Franz, Kamenic.
Ritterſtein Benedikt, Ritter, Libitz.
Ritterſtein Emilie, geborene Ritter v. Eiſenſtein, Wrbic, Kluky, Filipshof.
Robt Klemens, Sterkowitz.
Rohan Arthur, Prinz, Repin.
Rohan Stephanie, Fürſtin, Liſſa.
Rombald Anton, Raſchowitz, Neuſtupow.
Rombald Wenzel, Wodlochowic.
Römiſch Johann, Karl, Erben, Kleinſtal.
Rothkirch-Panthen Karl, Graf, Weſtwin, Hojeſſin.
Rumerskirch Friedrich, Graf, Unterweckelsdorf ꝛc.
Rumerskirch Gabriel, Freiherr, Rzeſcholau.
Rumerskirch Gottfried, Graf, Cirkwic.
Rumerskirch Karl, Graf, Windig-Jenikau.
Rumerskirch Karl, Freiherr, Moſtau.
Salm-Reifferſcheid Hugo, Fürſt, Poderſam, Teutſchenruſt.
Santner Joſeph, Hermanſchlag.
Schafařik Anton, Wohraženic, Krejnic ꝛc.
Schaumburg-Lippe Wilhelm Karl Auguſt, Fürſt, Nachod, Chwalkowic.
Schebek Franz, Freihammer, Dřewikau.
Schembera Franz, Erben, Lasko.
Schiffner Anton, Wlaſenic.
Schirnding Johann, Freiherr, Schönwald.
Schlechta v. Hrochow Peter, Hrochow-Teinitz.
Schlöcht Johann, Vorder-Owenec.
Schloſſer v. Karl, J. U. D., Unter-Krč.
Schlutius Eduard, Miloſchitz.

Schmidl Freiherr v. Schmieden, Jakob, Řídka.
Schöller Alexander, Čakowic, Mišťkowic.
Schönburg Heinrich, Fürſt, Černowic, Rothlhota, Chwalkow, Budiſlau.
Schreiner Martin, Nemeklau, Stankau.
Schreiter, Ritter v. Schwarzenfeld, Joſeph Peter, Ludwig und J. U. D. Karl Heinrich Fiſcher, Steinwaſſer.
Schreiter, Ritter v. Schwarzenfeld, Ignaz, Straupnitz, Hruſchowan.
Schuſter Eduard, J. U. D. Jablona, Netluk.
Schüttelsberg Joſeph v., Nebřemitz.
Schutterſtein Heinrich, Edler v., Hoſtic.
Schwarzenberg Adolph, Fürſt, Libějic.
Schwarzenberg Joſephine, Fürſtin, Woſſow, Wſſerabic.
Schwarzenberg Karl, Čimelitz, Warwaſchau, Tochowitz ꝛc.
Schwarzenfeld Ludwig, Ritter v., Neuſattl.
Schwarzenfeld Rudolph, Ritter v., Michelsdorf.
Sieber Joſeph, Unter- und Oberdreihöfen.
Sigmund Franz, Stepanow.
Silberſtein Adolph, Freiherr, Hermannſeifen, Mohren, Helfendorf.
Silberſtein Eduard, Freiherr, Wildſchütz.
Silva Tarouca Eugen, Graf, Frauenthal.
Sina Georg, Freiherr, Poděbrad, Kowanic.
Spallek Anton, Mitrowitz.
Spirk Veit, Chlum.
Spork Joſeph, Graf, Erben, Groß-Wšelis, Kruſko.
Srnka Wilhelm, Praſchnoaujezd.
Stadion Friedrich, Graf, Kaut oder Kuttenſchloß.
Stangler Joſeph, Horka, Košetic.
Stände böhmiſche, Ständiſche Güter.
Stark Alexander, Edler v., Schönbach.
Stark Johann Anton, Edler v., Tſchemin, Stěnowic.

Stark Josephine, Edl. v., Schönlind, Tiefengrün.
v. Steidl, Landespräsident in Troppau, Sollnitz.
Sternberg Zdenko, Graf, Radnic.
Sternschuß Moriz, Wiklantic.
Stibitz Wenzel, Zwěstow.
Stieber Karl Leopold, Sobiesak, Wikletic.
Sturmfeder v. Oppenweiler, Karl Theodor, Freiherr, Hradek, Welhartic.
Swoboda Johann Franz, Křesetic.
Taaffe Graf, Oberstlieutenant, Ellischau.
Taaffe, Graf, Statthalterei-Sekretär, Kollinec.
Talazko Joseph, Ritter v. Festeticz, Bratronic.
Taschek Franz, Dr., Stěchowic.
Taschek Joseph, Mačic.
Ther Ferdinand, Mezylesi, Thein.
Theumer Joseph, Kunowitz.
Thun-Hohenstein Leopold, Graf, Benatek, Ronsperg, Stokau ꝛc.
Thun-Hohenstein, Maria, Gräfin, Miletin.
Thurn-Taxis Hugo, Fürst, Dobrawic, Laučin.
Thurn-Taxis Rudolph, Fürst, Neměric, Skalsko.
Tiegl v. Lindenkron, Anna, Wosečan.
Tiegl, Ritter v. Lindenkron, Emanuel, Sazau.
Tomsa Franz, Mraiditz.
Trautmannsdorf Henriette, Gräfin, Medleschitz.
Trautmannsdorf Joseph, Graf, Obřistwi.
Trautmannsdorf Josephine, Gräfin, Lipnic.
Trotta Karl, Ritter v. Klenau.
Unger Karl, Klein-Rohosec.
Urban Prokop, Klein-Barchow.
Ursus Johann, Wolanic.
Ursus Julie, Dalwitz.
Veit Wenzel, Erben, Kolin.
Voith v. Voithenberg, Joseph, Grafenried.
Wächter Otto, Freiherr, Hodkow.

Wagner Heinrich, Schurz.
Wagner Jakob, Hluſchic.
Wagner Karl, Smidar.
Wagner Roſa, Fräulein, Zirna.
Waldſtein Georg, Graf, Dux, Oberleutensdorf ꝛc.
Waldſtein Vinzenzia, Gräfin, Proſeč, Wobořišt.
Wallis Maximilian, Graf, Planitz, Němčic ꝛc.
Walſer Ferdinand, Čiškowic.
Wang Gabriele, Bolechowitz.
Wang Karl, Joſeph, Marie und Agnes, Kniowitz.
Wang Nikolaus, Střesmiř ꝛc.
Wanka Franz, Werměric.
Wanka Thereſia und Wenzel J. U. D., Lobes.
Weiſſenbach Ferdinand v., Rochlowa.
Wellner Franz, Tietietiz.
Wels Alois, Podhořan.
Wels Wenzel, Břewnic.
Weniſch Franz, Liebkowitz.
Weſſenberg Friedrich, Freiherr, Dětenitz.
Weſtphalen Eliſe, Gräfin, Kulm.
Wiederſperg Johann, Freiherr, Woditz.
Wilhelm Friedrich, Edler von Helmfeld, Haslau, Steingrün.
Wilhelm Johann, Edler von Helmfeld, Altenteich ꝛc.
Wilhelm Oswald, Ritter v., Erben, Ober- und Unterwildſtein.
Wimmer Karoline, Freiin v., Měſchic.
Windiſchgrätz-Veriand, Fürſt, Troja, Pohlig ꝛc.
Wlkanowa-Szosnowes Anton, Sigmund, Freiherr, Holowaus, Studenec.
Wojaček Johann Theodor, Tetin.
Wolkenſtein Karl, Graf, Hagensdorf, Brunnersdorf ꝛc.
Woračicky-Biſingen Eliſabeth, Gräfin, Smilkau.
Wratislaw Franz, Graf, Chotěſchan, Bilkowic, Wotic.
Wratislaw Joſeph, Graf, Janowic, Wotic.

Wražda v. Kunwald Wenzel, Freiherr, Hradek.
Wyſſehrader Kollegiat-Kapitel, Koſoř, Klein-Wſchelis ꝛc.
Wyſſehrader Probſtei, Schüttenitz.
Zabubſky v. Schönthal Friedrich, Černetic.
Zahn Thereſia, Santic.
Zedtwitz Kurt, Graf, Duppau.
Zedtwitz Klemens, Graf, Vorder-Liebenſtein.
Zedtwitz Thaddäus, Graf, Hinter-Liebenſtein.
Zedtwitz Johann, Chriſtian, Emanuel, Erdmann, Karl, Thaddäus, Grafen, Aſch-Schönbach.
Zedtwitz Karl Moriz, Karl Moriz, Friedrich, Grafen, Aſch-Unterneuberg.
Zedtwitz Hugo, Franz, Aſch-Oberneuberg.
Zedtwitz Karl, von, Aſch-Sorg.
Zedtwitz Ludwig Ernſt, Karl, Georg, Edmund, Hieronymus, Ludwig, von, Neuſchloß-Neuberg.
Zeiklitz Franz, Domoradic.
Zeiner Joſeph, Kaſchitz.
Zeſſner Vinzenz, Freiherr, Dobričau, Litſchkau.
Ziegler Andreas, Woſtračin.
Ziegler Johann Anton, Deffernik.

IV. Verzeichniß der Abgeordneten

zum

böhmischen Landtag.

(Zahl derselben 241.)

1. Viril-Stimmen (5).

Se. Eminenz Fürst Friedrich von Schwarzenberg, Fürsterzbischof zu Prag.
Se. Hochw. Herr Valerian Jirsik, Bischof zu Budweis.
Se. Hochw. Herr Karl Bor. Hanl, Bischof zu Königgrätz.
Se. Hochw. Hr. Barthol. Hille, Bischof zu Leitmeritz.
Herr Dr. Tuna, k. k. Professor, Rector magnificus der Prager Universität.

2. Abgeordnete des Großgrundbesitzes (70.)

a) Für den Fideikommiß. (S. 120.)

Černin Eugen, Graf.
Desfours-Walderode Franz, Graf.
Fürstenberg Maximilian, Fürst.
Harrach Franz, Graf.
Lobkowitz Ferdinand, Fürst.
Nostitz Erwein, Graf.
Nostitz Josef, Graf.
Salm-Reifferscheid Franz, Altgraf.
Schwarzenberg Johann Adolf, Fürst.
Schwarzenberg Friedrich, Fürst.
Schönborn Erwein, Graf.

Sternberg Jaroslaw, Graf.
Thün-Hohenstein Oswald, Graf.
Waldstein Ernst, Graf.
Wallis Friedrich Olivier, Graf.

b) Für den landtäflichen Großgrundbesitz.

Aehrenthal Johann, Freiherr, Besitzer von Doxan, Großskal.
Althan Michael Karl, Graf, Bes. v. Miličowes.
Appeltauer Maximilian, Bes. v. Žikow, Strunkau.
Auersperg Karl, Fürst, Bes. v. Wlaschim.
Auersperg Vinc. Karl, Fürst, Bes. v. Zleb, Nassaberg, Unterkralowic.
Becher Franz, Bes. v. Chanowic, Slatina, Neudorf.
Beer Jakob, Kreuzherrn-Ritterordens-General.
Berger Maximilian, Bes. v. Hochaujezd, St. Johann u. d. Felsen.
Bethmann Alexander, Freiherr, Bes. v. Křinec, Ronow.
Bohuš v. Ottoschütz Wenzel, Ritter, Bes. v. Koleč.
Bernhard Athanasius, Cistercienser-Abt von Offegg.
Clam-Martinitz Heinr. Jarosl., Graf, Bes. v. Schlan. Smečna.
Claudi Eduard, Bes. v. Poříč.
Černin Jaromir Graf, Bes. v. Čvrčowic, Dollau.
Černin Ottakar, Graf, Bes. v. Winař.
Daubek Eduard, JUDr., Bes. v. Wosek.
Domprobst Wáclawiček W., Ritter.
Eisenstein August, Ritter, Bes. v. Březina.
Eisenstein Wzl., Ritter, JUDr., Bes. v. Prčic, Wodierad.
Fischer Karl, JUDr., Bes. v. Steinwasser.
Fürstenberg Emil Egon, Fürst, Bes. v. Königshof.
Haas Euseb, Bes. v. Königsberg.
Hartig Edmund, Graf, k. k. Gesandter, Bes. v. Niemes, Wartenberg.

Korb v. Weidenheim Franz, Freiherr, Beſ. v. Waltſch, Skytal.

Korb v. Weidenheim, Karl, Ritter, Beſ. v. Zabèhlic, Steknic.

Křiwanek Eduard, Beſ. v. Wěž.

Lebebour Adolf, Graf, Beſ. v. Koſtenblatt, Schöberitz.

Limbek Johann, Ritter, Beſ. v. Tuř, Zběř.

Lumbe Joſef, Beſ. v. Malonic.

Malowetz Ernſt, Freiherr, Beſ. v. Waldheim.

Mayersbach Wilhelm, Ritter, Beſ. v. Lhota-Sejcka.

Mercandin Franz, Graf.

Mladota v. Solopisk Franz, Freiherr, Beſ. v. Amſchelberg, Rothhradek.

Morzin Rudolf, Graf, Beſ. v. Hohenelbe.

Neupauer Karl, Ritter, Beſ. v. Goltſch-Jenikau.

Noſtitz Albert, Graf, Beſ. v. Pruhonitz, Prödlitz, Türmitz ꝛc.

Obſt Guſtav, JUDr., Beſ. v. Strahl, Hoſtitz, Zuklin, Wolſchow.

Peche Joſef Karl, Ritter, Beſ. v. Petrowic, Slabſto.

Marian Heinl, Prämonſtratenſer-Prälat von Tepl.

Rothkirch-Panthen Karl, Graf, Beſ. v. Beſtwin, Hojeſſin.

Rieſe-Stallburg, Freiherr, Beſ. v. Wodolka, Chwatěrub, Jungferbrežan.

Schlöcht Johann, Beſ. v. Vorder-Owenec.

Schwarzenberg Karl, Fürſt, Beſ. v. Cimelitz, Warwaſchau, Tochowitz.

Schwarzenfeld Ludwig, Ritter, Neuſattl.

Stangler Joſef, Beſ. v. Horka, Koſſetic.

Swoboda Johann Franz, Beſ. v. Kreſetic.

Taſchek Franz, Beſ. v. Stěchowic.

Thun-Hohenſtein Leopold, Graf, Beſ. v. Benatek, Ronsberg, Stokau.

Thurn-Taxis Hugo, Fürſt, Beſ. v. Dobrawic, Laučin.
Wanka Wenzel, JUDr. Beſ. v. Lobes.
Wolkenſtein Karl, Graf, Beſ. v. Hagensdorf, Brunnersdorf.
Wratiſlaw Joſef, Graf, Beſ. v. Janowic, Wotitz.
Zedtwitz Kurt, Graf, Beſ. v. Duppau.
Zeſſner Vincenz, Freiherr, Beſ. v. Dobřiſchau, Litſchkau.

3. Abgeordnete der Handels- u. Gewerbekammern. (15.)

a) Prager Handels- und Gewerbekammer:

Broſche Karl, Fabrikant.
Haaſe Andreas Edler v. Wranau, k. k. Hofbuchdrucker.
Schary Johann Michael, Bräuer.
Tempſký Friedrich, Buchhändler.

b) Reichenberger Handels- und Gewerbekammer:

Jordan Franz, Fabrikant.
Schmidt Franz, Fabrikant.
Trenkler Friedrich, Fabrikant.
Zenk Eduard, Kaufmann.

c) Budweiſer Handels- und Gewerbekammer:

Hardtmuth Karl, Fabriksbeſitzer.
Huſcher Georg, Baumwollſpinnereibeſitzer.
Steffens Peter, Fabrikant.

d) Pilſner Handels- und Gewerbekammer:

Fürth Joſef, Fabrikant.
Stark Johann Anton, Edler von, Bergwerksbeſitzer.

e) Egerer Handels- und Gewerbekammer.

Plener Edler v., k. k. Finanzminiſter.
Tetzner Guſtav, Fabrikant.

4. Die Abgeordneten für die Städte und Industrieorte.

a) Für die königliche Hauptstadt Prag, 142,583 Einw.

Auf der Altstadt: *, ** Professor Leopold Hasner Ritter v. Artha. ** JUDr. Frič Josef, Landesadvokat.

Auf der Neustadt: ** k. k. Oberlandesgerichtsrath Seitl. ** Franz Pstroß jun., Lederfabrikant (in der Nachwahl für Herrn Historiographen Dr. Franz Palacký.)

Auf der Kleinseite: *, ** Statthalter Graf Anton Forgách. ** JUDr. Adolf Maria Pinkas.

Am Hradschin: ** Herr Weihbischof P. Krejčí. ** Kanzleidirektor Pollach.

In der Josephstadt: Herr Leopold Ritter v. Lämel. * Med. Dr. Ludwig Tedesco.

---

b) Für die andern Städte und Industrieorte.

	Wahlbezirk	Einwohnerzahl	Nationalität	Abgeordneter
a	Reichenberg mit Christianstadt	18854	deutsch	Ludwig Ehrlich, Bürgermeister der Stadt Reichenberg, Johann Liebieg, Fabrik., Fr. Werrath, Kaufmann *
b	Pilsen	14269	čechisch	JUD. Fr. Pankraz, Landesadvocat.

* Die mit einem Sternchen bezeichneten Abgeordneten sind vom deutschen, die mit zwei Sternchen vom böhmischen Wahlkomité zur Wahl vorgeschlagene Kandidaten.

Wahlbezirk	Einwohnerzahl	Nationalität	Abgeordneter
c Budweis	14811	gem.	Fr. Klavik, Bürgermeister in Budweis.
d Eger	11461	deutsch	JUD. Anton Gschier in Eger.
e Kuttenberg	12732	čechisch	** MDr. Jos. Stětka in Kuttenberg.
f Böhmisch-Leipa	8442	deutsch	JUD. Sigm. Heinr. Stickl.
g Rumburg	8175	deutsch	Eduard Strache, Literat, Hausbes.
h Pisek	8178	čechisch	Matth. Hawelka, k. k. Kreisg.-Rath.
i Karolinenthal	12048	čechisch	Vinzenz Daněk, Fabrikant.**
k Smichow	9147	čechisch	Franz Ringhoffer, Fabr. u. Bürgerm. in Smichow.**
l Eule, Wyšehrad, Schwarzkostelec, Beneschau	11362	čechisch	** Karl Wl. Zap, Profes. an der k. k. b. Oberrealschule in Prag.
m Melnik, Brandeis an der Elbe, Raudnic	10596	čechisch	** JUD. Jos. Prachenský in Prag.
n Přibram mit Birkenberg	10262	čechisch	Alois Bill v. Lilienbach, k. k. Ministerialrath in Přibram.
o Schlan, Laun, Rakonic	13286	čechisch	** Karl Hubatka, Bürger und Postmeister in Schlan.
p Hořowic, Beraun, Radnic, Rokitzan	13692	čechisch	** Simon Dvořak, k. k. Bergkommissär in Elbogen.
q Krumau, Kaplitz, Grazen, Hohenfurth	11625	gem.	Franz Wocelka, Tuchfabrikant in Krumau.
r Wittingau, Lischau, Moldautein	10719	čechisch	(Se. Excellenz Herr Graf Forgách, k. k. Statthalter.) In

Wahlbezirk	Einwohnzahl	Nationalität	Abgeordneter
			der Nachwahl Dr. Wendelin Grünwald, Landesadvokat in Budweis.
s Neuhaus, Bistritz	10276	gem.	Anton Wojáček, k. k. Staatsanwalt-Substitut in Budweis.)
t Jungbunzlau, Nimburg	10874	čechisch	** P. Fr. Jos. Rezáč, Spiritual in Prag.
u Münchengrätz, Turnau, Weißwasser	9819	čechisch	** JUD. Schlecht, Landesadvokat in Turnau.
v Friedland, Neustadtl, Kratzau	10025	deutsch	JUD. Volkelt, k. k. Notar in Prag.
w Gablonz, Liebenau, Morchenstern	11144	deutsch	Josef Pfeifer, Fabrikant in Gablonz.
x Kolin, Poděbrad, Kauřim	13825	čechisch	Ant. Mareš, k. k. Bezirksvorsteher.
y Časlau, Chotěboř, Goltschienikau	11660	čechisch	** JUD. Josef Zikmund in Časlau.
z Deutschbrod, Polna, Humpoletz	14346	gem.	** Libor Sadil, Grundbesitzer in Deutsch-Gießhübel
aa Chrudim Heřmanměstec	12605	čechisch	** JUDr. Karl Roth in Chrudim
bb Pardubitz, Chlumec, Holic	14359	čechisch	** JUD. Žab in Pardubitz
cc Hohenmauth, Skuč, Hlinsko	12311	čechisch	** Franz Schebek, Gutsbesitzer und Gemeinderath in Wien
dd Leitomischl, Polička	11328	gem.	Ferd. Hruschka, k. k. Bezirksrichter in Leitomischl
ee Landskron, Wildenschwert,			

Wahlbezirk	Einwohnzahl	Nationalität	Abgeordneter
Böhmisch-Trübau	13275	gem.	JUD. Franz Uher in Prag.
ff Asch, Roßbach	11291	deutsch	* Johann Schindler, Spinnereibesitzer in Neuteich.
gg Graslitz, Neudeck, Schönbach	10826	deutsch	Leopold Thomas, Schafwollwaarenfabrikant in Graslitz.
hh Wildstein, Königsberg, Haslau	11497	deutsch	Joh. Sandner, k. k. Bezirksvorsteher in Wilgstein.
ii Karlsbad, Joachimsthal	10446	deutsch	(JUD. Ferd. Stamm) Bei der Nachwahl Alois Brinz, k. k. Professor.
kk Plan, Tachau, Mies, Sandau	13167	deutsch	Joh. Rasp, Postmeister in Plan.
ll Elbogen, Schlaggenwald, Schönfeld, Petschau	11950	deutsch	JUD. Anton Stöhr
mm Jičin, Neubydčow	11116	čechisch	** JUD. Ant. Schowánek, k. k. Notar in Jičin.
nn Lomnic, Neupaka, Sobotka	10367	čechisch	Vinc. Mastný, Fabrikant in Lomnic.
oo Hohenelbe, Langenau, Arnau	10670	gem.	Willibald Jerie, Flachsspinnereibesitzer in Hohenelbe.
pp Rochlitz, Starkenbach	11424	gem.	Fr. Laufberger, k. k. Kreisvorstand in Tabor.
qq Trautenau, Braunau, Politz	9230	gem.	M. Dr. Anton Porak, Bürgermeister in Trautenau.
rr Königgrätz, Jaroměř, Josefstadt	12306	čechisch	** Med. Dr. Ignaz Hauschild in Prag.

Wahlbezirk	Einwohnzahl	Nationalität	Abgeordneter
ss Königinhof, Nachod, Horic	13402	gem.	JUDr. Vinc. Schandera in Horic.
tt Reichenau, Senftenberg, Adlerkosteletz, Dobrnichka	13563	gem.	Franz Wokaun, k. k. Kreisgerichtsrath.
un Leitmeritz, Loboſitz	9697	gem.	Wenzel Alex. Fleiſcher, Med. Dr.
vv Teplitz, Auſſig	13371	deutſch	* Karl Wolfrum, Fabrikant in Auſſig.
ww Tetſchen, Bodenbach, Böhmiſch-Kamnitz, Kreibitz	10681	deutſch	JUDr. Franz Klier in Tetſchen.
xx Zwickau, Niemes	8868	deutſch	* Franz Knobloch, Baumwollwaaren-Fabrikant in Zwickau.
yy Haida, Steinſchönau, Plottendorf, Parchen	6776	deutſch	Herm. Adam, Glasfabrikant in Plottendorf.
zz Schluckenau, Ehrenberg, Hainsbach	8235	deutſch	Johann Mareſch, k. k. Schulrath.
aaa Warnsdorf, Alt- und Neu-Franzensthal, Floriansdorf	12407	deutſch	Heinrich Guſtav Dr. Groß.
bbb Rixdorf, Zeidler, Schönlinde	11868	deutſch	Wolfgang Hille, Fabrikant.
ccc Altgeorgswalde, Königswalde	10080	deutſch	Veit Muſil, Fabrikantin Georgswalde.
ddd Klattau, Taus	13953	gem.	** Wenzel Seidel, k. k. Bezirksgerichtsadjunkt in Klattau.
eee Strakonic, Schüttenhofen Wodnian	12471	gem.	** Phil. Dr. A. Mayer, Prof. an der böhmiſch. Oberrealſchule in Prag.

	Wahlbezirk	Einwohnzahl	Nationalität	Abgeordneter
fff	Winterberg, Prachatic Wallern	8517	gem.	Med. Dr. E. Mayer, Bürgermeister.
ggg	Brüx, Bilin, Oberleutensdorf	11310	deutsch	* JUDr. Ernst Römheld in Prag.
hhh	Saaz, Kaaden	11962	deutsch	JUDr. Theod. Haßmany, in Saaz.
iii	Komotau, Weipert, Presnitz	12796	deutsch	JUDr. Ant. Schreiter in Komotau.
kkk	Tabor, Kámenic, Pilgram	11880	čechisch	** Med. Dr. Josef Hammernik in Prag.

3. Die Abgeordneten für die Landgemeinden (79.)

1.	Smichow, Königsaal, Beraun, Unhoscht	93740	čechisch	** Jos. Machaček, Fabrikant.
2.	Karolinenthal, Brandeis	64930	čechisch	** Dr. Franz Palacký,
3.	Eule, Ričan	32063	čechisch	Adolf Ritter v. Mayersbach, Großgrundbesitzer u. Gemeindevorsteher in Woděradek.
4.	Rakonitz Pürglitz, Neustraschitz, Laun	78812	čechisch	** P. Franz Daneš, Pfarrer in Peruc.
5.	Schlan, Welwarn, Libochowic	57240	čechisch	** Professor Johann Purkyně.
6.	Melnik, Raudnic	43730	čechisch	** Wenzel Kratochwil, Grundbesitzer in Lounek.
7.	Přibram, Dobříš	43748	čechisch	** Dr. Prawoslaw Trojan, Landesadvokat in Rakonitz.
8.	Hořowic, Zbirow	58186	čechisch	JUDr. Alois Krása, Redakteur des Čas.

Wahlbezirk	Einwohnzahl	Nationalität	Abgeordneter
9. Schwarzkosteleč, B.-Brod.	37133	čechisch	** Dr. Filipp Kodym, Redakteur.
10. Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenberg, Moldautein	66588	gem.	Ignaz Zátka, Bürger in Budweis.
11. Krumau, Kalsching, Oberplan	43794	gem.	Wenzel Rosenauer, Bergwerksbesitzer.
12. Kaplitz, Grazzen, Hohenfurth	46378	deutsch	JUDr. A. Görner, Landesadv. in Budweis.
13. Neuhaus, Lomnitz, Wittingau Neubistritz	66486	gem.	Wilh. Platzer, Pfarrer in Blauenschlag.
14. Jungbunzlau, Münchengrätz, Weißwasser	54739	gem.	** Johann Krousky, Grundbesitzer in Katusitz.
15. Nimburg, Benatek	37382	čechisch	JUC. Vinz. Wawra-Hasstalsky, Mitarbeiter am Čas in Prag), in der Nachwahl Josef Podlipsky, Med. Dr. in Prag.
16. Reichenberg, Gablonz, Tannwald	65228	deutsch	Wenzel Neumann, Fabrikant in Prichowitz.
17. Friedland	32445	deutsch	Franz Herrmann, Realschullehrer in Warnsdorf.
18. Gabel, Kratzau	36727	deutsch	* Ignaz Palme, Fabrikant in Gabel.
19. Turnau, Böhmisch-Aicha	42917	gem.	* Med. Dr. Ignaz Wiese in Böhm.-Aicha.
20. Dauba, Wegstadtl	30313	deutsch	Med. Dr. Ant. Schöder in Dauba.
21. Kuttenberg, Caslau	61531	čechisch	** Med. Dr. Sicha, in Neudorf.

Wahlbezirk	Einwohnzahl	Nationalität	Abgeordneter
22. Ledeč, Unterkralowic	50657	čechisch	** Med. Dr. Eduard Grégr, Docent an der k. k. Universität in Prag.
23. Deutschbrod, Humpolec, Polna, Přibislau	72325	gem.	** Wenzel Zelený, k. k. Gymnasialprofessor in Prag.
24. Chotěboř, Habern	39731	čechisch	Ferdinand Voith, Freiherr v. Sterchetz, k. k. Statthaltereirath.
25. Kolin, Kaurim, Kohljanowic	63143	čechisch	(** Dr. Ladisl. Rieger) in der Nachwahl ** JUDr. Wnz. Millner, Gutsbesitzer.
26. Poděbrad, Königstädtl	31806	čechisch	Alois Waclawik, Mühlbesitzer in Zehuň. (Dr. Franz Čupr in Prag) ** In der Nachwahl Rud. Skuherský, Professor an der technischen Lehranstalt in Prag.
27. Chrudim, Nassaberg	47259	čechisch	
28. Hohenmauth, Skuč, Hlinsko	65304	čechisch	** Dr. Franz Čupr in Prag.
29. Leitomischl Policka	70405	gem.	Jos. Slawik, Grundbesitzer.
30. Landskron, Wildenschwert	47246	gem.	Franz Stangler, Gemeindevorsteher.
31. Pardubitz, Holic, Přelauč	60599	gem.	Wenzel Pour, Müller in Wahl.
32. Eger, Wildstein Asch	34651	deutsch	Christian Loimann, k. k. Notar.
33. Falkenau, Königswart	38725	deutsch	Josef August Hecht, Gutsbesitzer in Katzengrün.
34. Plan, Tepl, Weseritz	44323	deutsch	Peter Freih. von Wucherer, Hofrath in Eger.

Wahlbezirk	Einwohnzahl.	Nationalität	Abgeordneter
35. Tachau Pfraumberg	36591	deutsch	(JUDr. Anton Waldert aus Komotau.) In der Nachwah. Karl Schnabel, k. k. Bezirksvorsteher.
36. Karlsbad, Elbogen, Petschau	46785	deutsch	Johann Miesl von Zeileisen, Bezirksvorsteher in Karlsbad.
37. Ludit, Buchau	28454	deutsch	* JUDr. Ernst Weidele Edler v. Willingen, k. k. Landesgerichtspräsident.
38. Graslit, Neudek.	29919	deutsch	Theodor Pilz, Fabrikant in Graslitz.
39. Joachimsthal, Platten	15898	deutsch	Franz Seidel, k. k. Bezirksvorsteher in Joachimsthal.
40. Jičín, Lomnic, Sobotka, Libau	70012	čechisch	** Dr. Leopold Klaudy, Landesadvokat in Jičín.
41. Trautenau, Arnau, Marschendorf, Schatzlar	58390	deutsch	Franz Fischer aus Pilnikau.
42. Hořic, Neupaka	49705	čechisch	* Med. Dr. Esop, Bürgermeister in Neupaka.
43. Hohenelbe Rochlitz, Starkenbach	45835	gem.	Dr. Karl Tomiček.
44. Neubydžow, Chlumec	38708	čechisch	(Wzl. Pour, Mühlbesitzer in Wahl.) **In der Nachwahl JUC. Josef Benoni.
45. Semil, Eisenbrod	35156	čechisch	** Dr. Lad. Rieger.
46. Königgrätz, Nechanic	47158	čechisch	** Josef Wenzig, k. k. Schulrath in Prag.

Wahlbezirk	Einwohnzahl	Nationalität	Abgeordneter
47. Königinhof, Jaromer	42388	gem.	** Friedrich Lantrock, Schuldirektor in Königinhof.
48. Braunau, Politz	41714	gem.	Franz Suida, Bürgermeister u. Fabrikant in Winkelsdorf.
49. Reichenau, Adlerkosteletz	50180	gem.	** Joh. B. Lambl, Prof. in Liebwerd.
50. Senftenberg, Grulich	42796	gem.	* Ferdinand Rotter, Spinnereibesitzer in Grulich.
51. Neustadt an der Mettau, Nachod. Dobruschka	77135	gem.	** Johann Rojek, Dechant in Neustadt a. d. M.
52. Leitmeritz, Lobositz, Auscha	58130	gem.	JUDr. Julius Hanisch in Wien.
53. Böhmisch-Laipa Niemes, Haida Zwickau	59418	deutsch	* JUDr. Fr. Schmejkalin Böhm.-Laipa.
54. Tetschen, Bensen, Böhmisch-Kamnitz	62046	deutsch	Franz Graf Thun-Hohenstein Sohn, k. k. Ministerialrath.
55. Aussig, Karbitz	34802	deutsch	Anton Rösler, Bürgermeister in Karbitz.
56. Schluckenau, Hainspach	20064	deutsch	* JUDr. Ed. Herbst, k. k. Universitätsprofessor in Prag.
57. Rumburg, Warnsdorf	21604	deutsch	Adalbert Eissert, Kaufmann und Bürgermeister in Rumburg.
58. Teplitz, Dux, Bilin	45956	deutsch	JUDr. Franz Straval.
59. Pilsen, Tuschkau, Mies, Staab	59406	gem.	Wenz. Seifert, Post- und Bürgermeister in Staab.
60. Rokitzan, Blowic	44119	čechisch	** Med. Dr. Johann Kral, in Rokitzan.
61. Kralowic, Manetin	34931	gem.	** Franz Slach, Bürgermeister.

Wahlbezirk	Einwohnzahl	Nationalität	Abgeordneter
62. Klattau, Planic, Neuern	58752	gem.	**Alois Matoušowský, Pfarrer in Dolan.
63. Přeštic, Nepomuk	39245	gem.	** Dr. Franz Brauner.
64. Bischofteinitz, Hostau, Ronsberg	43025	gem.	Se. Excel. der Staatsminister Ritter Anton von Schmerling.
65. Taus, Neugedein	40492	gem.	**(Dr. Fr. Brauner in Prag.) In der Nachwahl ** JUDr Jakob Skarda.
66. Pisek, Wodnian	35849	čechisch	**JUDr. Laur. Swátek in Prag, Mitarbeiter der „Národni Listy.“ ** (Dr. Fr. Palacký, Historiograf des Königreichs Böhmen.) ** In der Nachwahl Emanuel Tonner, Professor an der Handelslehranstalt in Prag.
67. Strakonic, Horažowic	41925	čechisch	(Joh. Krejčí, Schuldirekt. in Pisek.)**In der Nachwahl Wenzel Tomek, k. k. Professor in Prag.
68. Březnic, Blatna, Mirowic	67846	čechisch	** Johann Krejčí, Direktor der Realschule in Pisek.
69. Prachatic, Netolic	34617	gem.	**JUDr. Jos. Ambros Gabriel in Schüttenhofen.
70. Schüttenhofen, Bergreichenstein	46831	gem.	Johann Waniček, fürstlich Schwarzenberg'scher Domänendirektor.
71. Winterberg, Wolin	42609	gem.	

Wahlbezirk	Einwohnzahl	Nationalität	Abgeordneter
72. Saaz, Postelberg, Komotau, Sebastiansberg, Podersam, Zechnitz	77705	deutsch	Dr. Fernand Stamm.
73. Kaaden, Preßnitz, Duppau	38089	deutsch	JUDr. Anton Waldert aus Komotau.
74. Brür, Katharinberg, Görkau	35292	deutsch	* Josef Scheitter, Grundbesitzer in Katharinaberg.
75. Tabor, Jungwozic, Sobèslau, Wessely	77909	čechisch	** JUC. Johann Kratochwile, Bürger in Sobèslau.
76. Mühlhausen, Sedletz, Bechin	55188	čechisch	Math. Racek, Landwirth.
77. Pilgram, Pazzau, Kamenic, Počatek	80275	čechisch	** Med. Dr. Kralert in Pilgram.
78. Beneschau, Neweklau, Wlaschim	61816	čechisch	** Johann Stanèk, Professor an der k. k. böhmischen Oberrealschule.
79. Wotic, Selčan	44311	čechisch	** Benedikt Kulda, Pfarrer in Chlum.

Verzeichniß der Landtags-Abgeordneten

alphabetisch und nach den Wahlgruppen geordnet.

Virilstimmen. M. s. Seite 137.

Abgeordnete des Großgrundbesitzes S. 137, 138.

Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammern. S. 140.

Abgeordnete der Städte und Industrieorte. S. 141.

Adam Hermann, Haida yy.
Brinz Alois, Karlsbad cc.
Daněk, Karolinenthal i.
Dworak Simon, Horowic p.
Ehrlich, Reichenberg a.
Fleischer Wenzel, Leitmeritz nn.
Forgách, Graf, Wittingau r.
Frič Josef, Altstadt Prag.
Groß Heinrich Gustav, Warnsdorf aaa.
Grünwald Wendelin, Wittingau r.
Gschier Anton, Dr. Eger d.
Hammernik J., Dr., Tabor kkk.
Hasner Leopold, Ritter v. Artha, Altstadt Prag.
Haßmann Theodor, Saaz hhh.

Hauschild Ignaz, Dr., Königgrätz r.
Hawelka Mathias, Pisek h.
Hille Wolfgang, Nixdorf bbb.
Hruschka, Leitomischl dd.
Hubatka Karl, Schlan o.
Jerie Willibald, Hohenelbe oo.
Klawik Franz, Budweis c.
Klier Franz, Dr., Tetschen ww.
Knobloch Franz, Zwickau xx.
Krejči Peter Franz, Weihbischof, Hradschin Prag.
Laufberger Franz, Rochlitz pp.
Liebieg Joh., Reichenberg a.
Lill v. Lilienbach Alois, Přibram n.
Maresch Anton, Kolin x.
Maresch Johann, Schluckenau zz.
Mastny Ignaz, Lomnic nn.
Mayer Anton, Dr., Strakonitz eee.
Mayer Ernst, Winterberg ff.
Musil Veit, Altgeorgswalde ccc.
Nerradt Franz, Reichenberg a.
Pankraz Franz, Dr., Pilsen k.
Pfeifer Josef, Gablonz w.
Pinkas Adolf, Kleinseite Prag.
Pollach Stefan, Kleinseite Prag.
Porak, Dr., Trautenau qq.
Prachensky Josef, Dr., Melnik m.
Pstroß Franz, Prag Neustadt.
Rasp Joh., Plan kk.
Řezač Fr. J., P., Jungbunzlan t.
Ringhoffer Franz, Smichow k.
Römheld Ernst, Dr., Brüx ggg.
Roth Karl, Dr., Chrudim aa.
Sadil Libor, Deutschbrod z.
Sandner Joh., Wildstein hh.
Schandera, Dr., Königinhof ss.

Schebek Franz, Hohenmauth cc.
Schindler Johann, Asch ff.
Schlechta, Dr., Münchengrätz n.
Schreiter Anton, Komotau ll.
Schowánek Anton, Dr., Jičin mm.
Seidl Wenzel, Klattau ddd.
Seitl, Neustadt Prag.
Stěrka Josef, Dr., Kuttenberg e.
Stikl Heinrich, Böhmisch-Leipa f.
Stöhr Anton, Dr. Elbogen ll.
Strache Eduard, Rumburg g.
Tedesco Ludwig, Josefstadt Prag.
Thomas Leopold, Graslitz gg.
Uher Franz, Dr., Landskron ee.
Volkelt Joh., Dr., Friedland v.
Wojáček Anton, Neuhaus s.
Wolfrum Karl, Teplitz vv.
Wokaun Franz, Reichenau tt.
Wozelka Franz, Krumau q.
Žap Karl, Eule l.
Zikmund Josef, Dr., Časlau y.
Žak Johann, Dr., Pardubitz bb.

Abgeordnete der Landgemeinden.

Benoni Josef, JUC., 44.
Brauner Franz, Dr., Přestitz, 63.
Čupr Fr., Dr., Hohenmaut, 28.
Danes Franz P., Rakonitz, 4.
Eissert, Rumburg, 57.
Elop, Dr., Horic, 42.
Faber, Mühlhausen, 76.
Fischer Franz, Trautenau, 41.
Gabriel Josef, Dr., Schüttenhofen, 70.
Görner A., Dr., Kaplitz, 12.

Greger Ed., Ledec, 22.
Paniſch, Dr., Leitmeritz, 52.
Pecht Joſef, Falkenau, 33.
Herbſt Eduard, Dr., Schluckenau, 56.
Hermann Franz, Friedland, 17.
Klaudy Leopold, Dr., Jičin, 40.
Kodym, Dr., Schwarzkoſteletz, 9.
Kral, Dr., Rokytzan, 60.
Kralert, Dr., Pilgram, 77.
Kráſa Alois, Dr., Počowic, 8.
Kreſčí Johann, Prachatic, 64.
Kratochwil Wenzel, Melnik, 6.
Kratochwile J., Tabor, 75.
Krouſky Johann, Jungbunzlau, 14.
Kulda Benedikt, Wotic, 79.
Lambl Johann, Reichenau, 49.
Lantrok F., Königinhof, 47.
Leibel Franz, Joachimsthal, 39.
Loimann, Eger, 32.
Machâček, Smichow, 1.
Malouſſowſký, Klattau, 62.
Mayersbach Adolf, Ritter von, Eule, 3.
Mieſl von Zeileiſen, Karlsbad, 36.
Millner Wenzel, Kolin, 25.
Neumann W., Reichenberg, 16.
Palacky Franz, Karolinenthal, 2.
Palme Ignaz, Gabel, 18.
Pilz Theodor, Graslitz, 38.
Platzer Wilhelm, Neuhaus, 13.
Pour Wenzel, Pardubitz, 31.
Podlipſky Joſef, Dr., Nimburg, 15.
Purkynè, Schlan, 5.
Rieger Ladiſlaw, Dr., Semil, 45.
Roſek J., Neuſtadt a. d. M., 51.
Roſenauer Wenzel, Krumau, 11.

Rösher Anton, Auffig, 55.
Rotter Ferdinand, Senftenberg, 50.
Scheitter Josef, Brüx, 74.
Schmerling, Ritter von, Bischofteinitz, 64.
Schmeykal Franz, Dr., Böhm. Leipa, 53.
Schnabel Karl, Tachau, 35.
Schöder, Dr., Dauba, 20.
Seifert W., Pilsen, 59.
Šiha, Dr., Kuttenberg, 21.
Skuhersky Rudolf, Chrudim, 27.
Slach Franz, Kralowitz, 61.
Slawik Josef, Leitomischl, 29.
Stamm Fernand, Dr., Saaz, 72.
Staněk J., Beneschau, 78.
Stangler Franz, Landskron, 30.
Stradal Franz, Teplitz, 58.
Suida Franz, Braunau, 48.
Swátek, Dr., Pisek, 66.
Škarda Jakob, Taus, 65.
Thun, Graf, Tetschen, 54.
Tomek W., Březnic, 68.
Tomiček Karl, Hohenelbe, 43.
Tonner Emanuel, Strakonitz, 67.
Trojan Pravoslaw, Přibram, 7.
Voith, Freiherr v. Sterhetz, Chotěboř, 24.
Waidele, Ernst D., Edler v. Willingen, Luditz, 37.
Waclawik Alois, Poděbrad, 26.
Waldert A., Dr., Kaaden, 73.
Waniček Johann, Winterberg, 71.
Wenzig Josef, Königgrätz, 46.
Wiese Ignaz, Dr., Turnau, 19.
Wucherer, Baron, Plan, 34.
Zátka Jg., Budweis, 10.
Zeleny Wenzel, Deutschbrod, 23.

Inhalt.

	Seite
I. Staatsgrundgesetze	1
Kaiserliches Manifest vom 20. Oktober 1860	1
Kaiserliches Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, vom 20. Oktober 1860	2
Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860	6
Pragmatische Sanktion Kaiser Carls des IV. vom 6. Dezember 1724	8
Die Wahlordnung vom 5. Januar 1861	18
Verfassung vom 26. Februar 1861	20
Grundgesetz über die Reichsvertretung	24
Einberufungs-Patent	32
II. Landes-Ordnung	33
Landes-Ordnung	33
Landtags-Wahlordnung	44
Anhang zur Landtags-Ordnung	65
Alfabetisches Sachregister zum Grundgesetze über die Reichsvertretung, zur Landesordnung und Landtags-Wahlordnung für Böhmen vom 26. Februar 1861. Von Dr. Ehrenfeld	68
Provisorische Geschäftsordnung f. d. böhm. Landtag	98
III. Großgrundbesitz Böhmens	121
1. Besitzer der mit dem Fideikommißbande behafteten land- oder lehentäflichen Güter	121
2. Die wahlberechtigten großen Grundbesitzer	122
IV. Verzeichniß der Abgeordneten zum böhmischen Landtage.	
1. Virilstimmen	137
2. Abgeordnete des Großgrundbesitzes	137
3. Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammern	140
4. Abgeordnete für Städte und Industrieorte	141
5. Abgeordnete für die Landgemeinden	146
6. Alfabetisches Verzeichniß der Landtagsabgeordneten	153

Notizen-Buch.

Braunau
411140
ben
rdiczka
r.
i F. Tempsky
861.

Braunau
41714
ben
rdiczka
r.
i F. Tempsky
861.

JN 2223 .B6 C.1
Der Boehmische Landtag
Stanford University Libraries
3 6105 036 115 280

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.